



## PROTOKOLL

### Rechtsausschuss

#### 4. Sitzung – Teil 1 – in Mainz, Deutschhaus, am 4. November 2021

Teil 1: Öffentlich:	14.31 – 15.52 Uhr
	15.58 – 17.23 Uhr
Nicht öffentlich:	15.52 – 15.54 Uhr
Teil 2: Vertraulich:	15.54 – 15.58 Uhr

#### Tagesordnung

#### Ergebnis

- 
- |   |   |
|---|---|
| 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz<br>Gesetzentwurf<br>Landesregierung<br>– <a href="#">Drucksache 18/1095</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>                         | Annahme empfohlen<br>(S. 5)                                   |
| 2. Insolvenz der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH – Beihilfenregelung<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– <a href="#">Vorlage 18/679</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>                               | Erledigt<br>(S. 3 – 4, 6 – 22)                                |
| 3. Erste staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse zur Gewalttat in Idar-Oberstein<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der FREIEN WÄHLER<br>– <a href="#">Vorlage 18/574</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a> | Erledigt<br>(S. 23 – 26; siehe auch<br>Teil 2 des Protokolls) |
| 4. Wegfall der Entschädigungszahlungen für Nicht-Geimpfte in Quarantäne<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der FREIEN WÄHLER<br>– <a href="#">Vorlage 18/578</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>                | Erledigt<br>(S. 27 – 28)                                      |

<b>Tagesordnung</b>	<b>Ergebnis</b>
5. Nichtrückkehr einer Strafgefangenen aus dem Hafturlaub in die JVA Zweibrücken Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT Ministerium der Justiz – <a href="#">Vorlage 18/661</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 29 – 36)
6. Verurteilte Mörderin aus Haft entkommen Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der AfD – <a href="#">Vorlage 18/682</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 29 – 36)
7. Bericht über die Zukunft von Online-Verhandlungen in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 18/680</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 37 – 41)
8. Bericht über die Auswirkungen der in den nächsten 10 Jahren anstehenden Pensionierungen auf die Leistungsfähigkeit der Justiz Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 18/681</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
9. Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der FDP – <a href="#">Vorlage 18/695</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 42 – 46)
10. Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der SPD – <a href="#">Vorlage 18/699</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
11. Pilotprojekt Elektronisches Examen Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – <a href="#">Vorlage 18/700</a> – [ <a href="#">Link zum Vorgang</a> ]	Erledigt (S. 47 – 50)

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Beratungen:

**Punkte 5 und 6** der Tagesordnung:

**5. Nichtrückkehr einer Strafgefangenen aus dem Hafturlaub in die JVA Zweibrücken**

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/661](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**6. Verurteilte Mörderin aus Haft entkommen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/682](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.*

**Punkte 8 und 10** der Tagesordnung:

**8. Bericht über die Auswirkungen der in den nächsten 10 Jahren anstehenden Pensionierungen auf die Leistungsfähigkeit der Justiz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/681](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**10. Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 18/699](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 Vorl. GOLT.*

**Abg. Peter Stuhlfauth** stellt namens der AfD-Fraktion den Antrag, dass Punkt 2 der Tagesordnung „Insolvenz der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH – Beihilfenregelung“ abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 Vorl. GOLT wörtlich protokolliert werde.

**Abg. Christoph Spies** erkennt im vorliegenden Fall nicht den Mehrwert eines Wortprotokolls und verweist auf die Güte der üblichen Sitzungsprotokolle, die den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. Er bittet den Vertreter der AfD-Fraktion um Antragsbegründung.

**Abg. Peter Stuhlfauth** betont, im Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn gehe es alles andere als um kleine Geldsummen. Vor allem seien 2.000 Beschäftigte am und um den Flughafen betroffen. Vor diesem Hintergrund sei wörtliche Protokollierung des Tagesordnungspunkts angezeigt.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** merkt an, die Wichtigkeit des Themas hänge nicht von der Form des Protokolls ab. Wäre es so, müssten sämtliche Tagesordnungspunkte wörtlich protokolliert werden. Wichtig seien alle Punkte, die auf der Tagesordnung stünden.

*Der Ausschuss lehnt den Antrag des Abg. Peter Stuhlfauth auf wörtliche Protokollierung von Punkt 2 der Tagesordnung abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 Vorl. GOLT ab (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU, FREIE WÄHLER gegen AfD).*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/1095](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, bisher seien die aufzubewahrenden Akten der Justiz auf Basis einer landesrechtlichen Regelung aufbewahrt worden. Im Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Akte habe der Bund von seiner Möglichkeit der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht und eine bundesrechtliche Regelung geschaffen. Diese wiederum habe zu einer Rechtsverordnung geführt, die zum Handeln zwingt, da der Bund es anders geregelt habe, als es in Rheinland-Pfalz und anderen Ländern bisher üblich gewesen sei.

Da sie rückwirkend gelte, hätten der neuen Bundesregelung zufolge in Rheinland-Pfalz alle Akten in die Hand genommen werden müssen, um zum Beispiel zu prüfen, ob sie richtig einsortiert seien bzw. eine neue Frist zu setzen sei. Der Bund habe aber erkannt, dass dies ein ziemlicher Aufwand wäre und es den Ländern gestattet, durch Gesetz zu regeln, dass die bereits weggelegten Akten weggelegt blieben und nur für künftig wegzulegende Akten die neuen Fristen gälten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Es dürfte sich in Rheinland-Pfalz um mehrere Zehntausend betroffene Akten handeln, darunter solche, die 120 Jahre aufbewahrt werden müssten. Die eine oder andere werde noch in Sütterlinschrift geschrieben sein. Insofern sei es aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Vereinfachung und zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwands nötig, die Bundesregelung nur auf die künftig wegzulegenden Akten anzuwenden.

Er frage sich, wieso es der Bund nicht von vornherein so geregelt habe, dass das neue Verfahren nicht rückwirkend, sondern für Akten ab einem bestimmten Zeitpunkt gelte. Stattdessen stelle der Bund es den Ländern frei, durch eigenes Gesetz die rückwirkende Geltung zu vermeiden. Der Verwaltungsaufwand wäre geringer gewesen, wenn der Bund von Anfang an anders gehandelt hätte.

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Insolvenz der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH – Beihilfenregelung**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/679](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Anette Moesta** führt zur Begründung aus, die CDU-Fraktion habe den Antrag aufgrund der Bedeutung des Flughafenbetriebs in der Region auf die Tagesordnung gesetzt. Viele Hundert Arbeitnehmer und deren Familien seien betroffen, ebenso hingen viele Unternehmen vom Funktionieren des Flughafens ab, unabhängig von deren Größe und Rechtsform.

Vor diesem Hintergrund bitte die CDU-Fraktion um Auskunft und rechtliche Bewertung der Situation nach erfolgter Insolvenzantragstellung, auch unter Darlegung der sich aus der Insolvenz ergebenden möglichen rechtlichen und damit verbundenen finanziellen Risiken für das Land Rheinland-Pfalz, insbesondere mit Blick auf die vertraglich gegenüber den Insolvenzantragstellern bzw. deren Gesellschaftern vereinbarten Finanzierungszusagen und gegebenenfalls möglichen Rückforderungen, Sicherheiten und eventuellen strafrechtlichen Ermittlungen.

**Staatssekretär Randolph Stich** trägt vor, die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) und weitere operative Gesellschaften der HNA Airport Group GmbH hätten beim Amtsgericht Bad Kreuznach den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Bei den weiteren Gesellschaften handle es sich um die Tochtergesellschaft der FFHG, die JFH Jet Fuel Hahn GmbH, sowie um die HNA Airport Services GmbH, die HHN Airport Technology GmbH und die HHN Aviation Security GmbH.

Das Amtsgericht Bad Kreuznach habe den Anträgen am 19. Oktober 2021 entsprochen und Herrn Rechtsanwalt Dr. Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner aus Frankfurt zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Auch für die HNA Airport Group GmbH sei ein Insolvenzantrag gestellt worden. Da diese ihren Sitz in Dreieich habe, sei das Amtsgericht Offenbach am Main zuständiges Insolvenzgericht. Über diesen Insolvenzantrag sei, so der jüngste Kenntnisstand der Landesregierung – sie habe sich unmittelbar vor der Sitzung nochmals erkundigt –, noch nicht entschieden worden.

Das Land Rheinland-Pfalz sei seit mehreren Jahren nicht mehr an der FFHG beteiligt. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen aus dem Verkauf der Geschäftsanteile habe das Land gleichwohl im Sinne der Beschäftigten und der Region auch nach der Privatisierung den Flughafen Frankfurt-Hahn finanziell unterstützt.

In den vergangenen zwei Jahren seien allerdings keine Anträge mehr auf Auszahlung gestellt worden. Die letzten Auszahlungen des Landes hätten das Geschäftsjahr 2018 betroffen.

Die Landesregierung habe immer betont, dass niemand eine Garantie für bestimmte künftige Entwicklungen abgeben könne. Das gelte insbesondere für die hart umkämpfte Luftverkehrsbranche

und zeige sich gerade an der Verkehrsentwicklung am Flughafen Frankfurt-Hahn und an den vielen anderen Flughäfen, insbesondere den Regionalflughäfen. Hinzu kämen nach wie vor die gravierenden Folgen der Corona-Pandemie auf die gesamte weltweite Luftfahrt- und Tourismusbranche.

Noch bis vor Kurzem seien in der Umstrukturierung der chinesischen HNA-Gruppe entsprechende Chancen gesehen worden, denn der FFHG sei es gelungen, den Frachtumschlag trotz der schwierigen Rahmenbedingungen deutlich zu erhöhen. Die Entwicklungsperspektiven lägen – dies hätten mehrere Experten nochmals betont – gerade in diesem Segment der Luftfracht.

Dementsprechend habe es noch Anfang Oktober seitens der Flughafengesellschaft geheißen, sie sei ohne Beihilfen und Kurzarbeit durch die Corona-Pandemie gekommen. Ohne eine weitere finanzielle Unterstützung durch die HNA-Gruppe sei der FFHG und den verbundenen Gesellschaften jedoch offenkundig nur der Ausweg in ein geordnetes Insolvenzverfahren geblieben.

Zu berücksichtigen sei, dass es derzeit aufgrund der Corona-Pandemie fast allen kleinen Regionalflughäfen an Liquidität fehle. Die Rettungsaktion zu Jahresbeginn habe sich auf 15 vor allem größere Verkehrsflughäfen in Deutschland konzentriert. Der Flughafen Frankfurt-Hahn habe keine gesonderten Mittel seitens des Bundes erhalten. Die Regionalflughäfen sollten jedoch mit 20 Millionen Euro bei den Flugsicherungskosten entlastet werden, was sich aber erst ab dem kommenden Jahr auswirken werde. Zur Klarstellung: Hierbei handle es sich um eine Bundesförderung, nicht um Fördermittel des Landes.

Im Zuge des Verkaufs des Geschäftsanteils an der FFHG im Jahr 2017 habe sich das Land verpflichtet, der Flughafengesellschaft Betriebs- und Investitionsbeihilfen zu gewähren. Hinzu kämen Zuwendungen für sogenannte Sicherheitskosten in den Bereichen Brandbekämpfung und Medizinischer Dienst. Zur Unterstützung des Flughafenbetriebs habe das Land die Möglichkeiten ausgeschöpft, die das europäische Beihilferecht gewähre.

Betriebsbeihilfen seien in Höhe von höchstens 25,3 Millionen Euro und längstens für den Zeitraum bis 2024 bewilligt worden. Bis heute seien Auszahlungen in Höhe von rund 10,2 Millionen Euro für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 erfolgt, den beiden ersten nach dem Verkauf.

Zuwendungen für Sicherheitskosten seien in Höhe von höchstens 27 Millionen Euro und längstens für den Zeitraum bis 2025 bewilligt worden. Bis heute seien Auszahlungen in Höhe von knapp 5,2 Millionen Euro erfolgt, ebenfalls für die Geschäftsjahre 2017 und 2018. Anträge für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 lägen nach wie vor nicht vor.

Die Auszahlung weiterer Betriebsbeihilfen wäre momentan wohl auch durch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren behindert, denn solange nicht sicher sei, ob die Ermittlungen Auswirkungen auf die Höhe der Betriebsbeihilfen haben könnten, sei eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers eher nicht zu erwarten.

Die Auszahlung weiterer Betriebsbeihilfen wäre auch seit dem Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 19. Mai 2021 gesperrt.

Die Landesregierung habe alle Anstrengungen unternommen, damit die Genehmigung der Europäischen Kommission wieder eine Grundlage für die Betriebsbeihilfen bilden könne. Die Landesregierung sei auch von Fachausschüssen des Landtags Rheinland-Pfalz ausdrücklich dazu aufgefordert worden, jede Möglichkeit zu ergreifen, um genau das möglich zu machen. Die Landesregierung habe entsprechend gehandelt.

Das Land Rheinland-Pfalz habe gegen das Urteil des EuG vom 19. Mai 2021 Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt. Das Urteil sei also noch nicht rechtskräftig. Auch die Europäische Kommission wende sich gegen das Urteil mit der Begründung, dass es rechtsfehlerhaft sei. Sie habe im Anschluss zum Rechtsmittel des Landes Rheinland-Pfalz Anschlussrechtsmittel eingelegt. Sollte das Urteil des EuG aufgehoben werden, gälte wieder die am 31. Juli 2017 erteilte Genehmigung der Betriebsbeihilfen.

Darüber hinaus – dies sei ein sehr wichtiger Faktor – habe das Land Rheinland-Pfalz einen Antrag zum EuGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Ziel gestellt, dass die Wirkungen des Urteils bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen ausgesetzt würden. In vergleichbaren Fällen hätten die europäischen Gerichte in diesem Sinne entschieden, um vollendete Tatsachen vor einer rechtskräftigen Entscheidung zu verhindern.

Mit einer Entscheidung des EuGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sei in den kommenden Wochen zu rechnen. Wann eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu erwarten sei, lasse sich derzeit noch nicht absehen. Bei den europäischen Gerichten seien eher längere Verfahrensdauern zu erwarten. Ebenfalls noch unklar sei leider, ob das aktuelle Insolvenzverfahren prozessuale Auswirkungen auf das Hauptsacheverfahren und das Rechtsschutzverfahren haben werde.

Erst mit Abschluss der Verfahren werde sich endgültig herausstellen, ob die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission fehlerhaft gewesen sei oder nicht und ob die Betriebsbeihilfen für die Jahre 2017 und 2018 der Flughafengesellschaft zu Recht ausgezahlt worden seien.

Nach Verkündung des EuG-Urteils habe es Forderungen gegeben – daher auch die Ausschussbefassungen im Landtag Rheinland-Pfalz im Sommer dieses Jahres –, die bereits ausgezahlten Betriebsbeihilfen in Höhe von rund 10,2 Millionen Euro vorsorglich sofort zurückzufordern oder zumindest entsprechende Sicherheiten für eine Rückforderung der FFHG zu verlangen.

Zu den Folgen aus dem Urteil des EuG habe die Landesregierung in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 24. Juli 2021, in der 2. Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021 und in der 2. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021 ausführlich berichtet. In diesen Sitzungen sei das Thema der Rückforderungen und Sicherheiten intensiv besprochen worden.

Das EuG habe mit seinem Urteil die Genehmigung der Europäischen Kommission zu den Betriebsbeihilfen vom 31. Juli 2017 aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Das Gericht habe damals nahezu alle Klagegründe der Deutschen Lufthansa zurückgewiesen. Insbesondere habe es das



Privatisierungsverfahren nicht beanstandet. In einem einzigen Punkt sei das Gericht der Argumentation der Lufthansa gefolgt: Bei der Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission hätte der Aspekt des Einzugsgebiets des Flughafens Frankfurt-Hahn näher geprüft werden müssen. Es handle sich mithin um einen eher formalen Fehler, von dem hier die Rede sei.

Um die Urteilsfolgen zu bewerten und die Handlungsoptionen zu erörtern, habe die Landesregierung unverzüglich mit ihrem Beihilferechtsanwalt, aber auch mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Europäischen Kommission Kontakt aufgenommen.

Als unmittelbare Folge des Urteils sei die am 31. Juli 2017 erteilte Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission vorerst nichtig. Sie bilde derzeit keine Rechtsgrundlage mehr für die Betriebsbeihilfen an die FFHG. Wegen des beihilferechtlichen Durchführungsverbots könnten daher vorerst keine Betriebsbeihilfen mehr ausgezahlt werden, auch unabhängig von den bereits genannten Faktoren.

Ein Rechtsmittel habe im europäischen Prozessrecht zwar keine aufschiebende Wirkung, im Fall einer Aufhebung des Urteils des EuG durch den EuGH wäre der Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission jedoch sofort wieder wirksam, sodass das Land unmittelbar wieder Betriebsbeihilfen gewähren könnte. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Betriebsbeihilfen wäre dann insoweit automatisch wieder ausgeschlossen.

Beihilferechtlich habe keine Pflicht zu einer sofortigen Rückforderung bestanden. Anderenfalls würde der einstweilige Rechtsschutz vor dem EuGH auch ins Leere laufen. Die Nutzung dieser Rechtsmittelmöglichkeit würde unmöglich gemacht, wenn man eine Rückforderungspflicht annehmen würde, weil dann effektiver Rechtsschutz trotz eines Antrags auf einstweilige Aussetzung durch das Gerichtsverfahren nicht zu erlangen wäre.

Daher sei es richtig gewesen und sei es auch heute noch richtig, zunächst die Entscheidung des EuGH zumindest im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abzuwarten, in dem es darum gehe, ob die Wirkungen des EuG-Urteils bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen ausgesetzt würden. Das Land sei in diesem Verfahren anwaltlich vertreten. Es sei entsprechend anwaltlich beraten worden und sei den Handlungsempfehlungen seiner Anwälte insoweit gefolgt.

Bemerkenswert sei, dass auch die Europäische Kommission bislang keinen Grund sehe, eine Rückforderung bereits ausgezahlter Betriebsbeihilfen vor einer entsprechenden Entscheidung des EuGH oder vor einer neuen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu verlangen. Vielmehr habe sie in ihrer Stellungnahme im einstweiligen Rechtsschutzverfahren selbst verlangt, die Urteilsfolgen auszusetzen und dass keine Rückforderung erfolgen müsse.

Die Landesregierung habe sich darüber hinaus insolvenzrechtlich beraten lassen, auch insoweit sei keine weitere Handlungsnotwendigkeit gesehen worden.

Viele Menschen, zuallererst die Mitarbeitenden der betroffenen HNA-Gesellschaften, aber auch die Geschäftspartner, Betriebe vor Ort und die Kunden stellten sich die Frage, wie es jetzt mit dem

Flughafen weitergehe. Der vorläufige Insolvenzverwalter habe presseöffentlich mitgeteilt, der Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn laufe zunächst in vollem Umfang weiter. Das sei eine sehr wichtige Botschaft für den Flughafen, seine Mitarbeitenden, die Kunden und die Region. Alles Weitere hänge vom Verlauf des Insolvenzverfahrens ab.

Mit einem Insolvenzverfahren sei nicht automatisch die Einstellung des operativen Betriebs verbunden, vor allem dann nicht, wenn entsprechendes Geschäft vorhanden sei und Entwicklungschancen gesehen würden. Der vorläufige Insolvenzverwalter werde nach Einsetzung durch das Insolvenzgericht zunächst die Situation der Gesellschaften prüfen und die Geschäfte des Unternehmens nach den insolvenzrechtlichen Regelungen führen. Das Insolvenzgericht werde dann über die Eröffnung der Insolvenzverfahren entscheiden.

Die Landesregierung sei sicher, dass der vorläufige Insolvenzverwalter jede Anstrengung unternehmen werde, für den Flughafen neue strategische Partner zu finden, und jede Möglichkeit ergreifen werde, den Flughafen durch diese schwierige Phase zu führen.

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt ergänzend vor, Gegenstand des Berichtsanspruchs der CDU-Fraktion sei auch die Frage, ob der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Insolvenz vorlägen.

Hierzu habe die Staatsanwaltschaft Koblenz mitgeteilt, dass die Insolvenzanträge betreffend die FFHG sowie vier weiterer Gesellschaften aus der HNA-Gruppe beigezogen worden seien. Aus diesen hätten sich zum jetzigen Zeitpunkt keine tatsächlichen Hinweise auf Insolvenzstraftaten ergeben. Entsprechende Hinweise ergäben sich erfahrungsgemäß erst aus den im Insolvenzverfahren eingeholten Gutachten sowie den Berichten des Insolvenzverwalters, die noch nicht vorlägen.

Dessen ungeachtet prüfe die Staatsanwaltschaft – wie in jedem Ermittlungsverfahren –, ob sich neue Anfangsverdachtsmomente ergäben.

**Abg. Stephan Wefelscheid** fragt zu den 10,2 Millionen Euro an Betriebsbeihilfen, ob sich das Land dingliche Sicherheiten habe einräumen lassen, sodass es im Insolvenzverfahren diesbezüglich ein Absonderungsrecht hätte. Dies wäre wichtig für den Fall, dass das Land das Verfahren vor dem EuGH verlieren würde.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, das Land habe dies damals geprüft. Bereits in den Ausschusssitzungen im Sommer habe er darauf hingewiesen, es könnte insolvenzrechtlich ein Problem werden.

Eine Rückforderung wäre mit der Gefahr verbunden gewesen, einen Insolvenzgrund gerade erst auszulösen. Das gelte auch für entsprechende Sicherheiten. In der Bilanz würden sie auf der Passiva-Seite aufgeführt, sodass bilanziell mit der Gestellung von Sicherheiten bzw. der Durchsetzung eines solchen Antrags ein Insolvenzgrund geschaffen worden wäre.

Vor dem Hintergrund des Rechtsschutzantrags vor dem EuGH sei dies nicht damit zu verbinden gewesen; die Landesregierung habe sich hierzu mit ihren Anwälten entsprechend besprochen.

Im Nachgang zu den Ausschusssitzungen, in denen es zur Sprache gebracht worden sei, habe die Landesregierung die FFHG und die HNA-Gruppe mit der Frage angeschrieben, ob Sicherheiten im Umfang der 10,2 Millionen Euro gestellt werden könnten. Diese hätten darauf hingewiesen, wenn jetzt eine solche Sicherheit verlangt oder gar rückgefordert werden würde, hätte das möglicherweise die entsprechenden Folgen für den Betrieb.

**Abg. Marcus Klein** erkundigt sich, wann seitens des Landes die letzten Zahlungen geleistet worden seien und ob dem Land Bilanzen der Zahlungsempfänger vorgelegen hätten, auf die sich habe verlassen werden können.

Angenommen, das Land würde das Verfahren vor dem EuGH gewinnen. Hierzu laute die Frage, inwieweit hinsichtlich der weiteren in Aussicht gestellten und zugesagten Beträge geprüft worden sei, ob es möglicherweise Ansprüche gäbe, Teile dieser Beträge im Insolvenzverfahren zurückzubekommen.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, die letzten Zahlungen hätten Betriebsbeihilfen und Sicherheitskosten für die Jahre 2017 und 2018 betroffen. Die letzte Auszahlung für das Jahr 2018 sei im Frühjahr 2020 erfolgt.

Voraussetzung für die Auszahlung nach dem Beihilfegrundbescheid, gerade der Betriebsbeihilfen, sei, dass ein von einem Wirtschaftsprüfer testierter Jahresabschluss vorliege. Im Rahmen der Entscheidung über diesen Förderbescheid habe ein Jahresabschluss vorgelegen, der von einem Wirtschaftsprüfer testiert gewesen sei.

Hierin liege wohl auch der Grund, warum keine weiteren Anträge für die Folgejahre gestellt worden seien. Seit dem Sommer 2020 habe die Staatsanwaltschaft ermittelt. Ein testierter Jahresabschluss wäre nicht mehr ohne Weiteres vorzulegen gewesen.

Auf die Nachfrage des **Abg. Marcus Klein**, aus welchem Jahr der vorgelegte und testierte Jahresabschluss gewesen sei, antwortet **Staatssekretär Randolph Stich**, es habe sich um den Abschluss für das Jahr 2018 gehandelt. Es müsse ein Jahresabschluss immer für dasjenige Geschäftsjahr vorgelegt werden, für das Betriebsbeihilfen ausgezahlt würden.

Auch hinsichtlich dessen, wie mit weiteren Beihilfen im Insolvenzverfahren umgegangen werde, lasse sich das Land fachanwaltlich beraten. Geprüft werde zum Beispiel, ob das Land gegebenenfalls sogar verpflichtet sei, die entsprechenden Beihilfegrundbescheide zu widerrufen. Das dürfte aber weniger den Fall des vorläufigen Insolvenzverfahrens als einer endgültigen Insolvenzeröffnung betreffen.

Das Land befinde sich hierzu auch im Austausch mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter. Zunächst müsse alles rechtlich genau geprüft werden, denn es gehe um höhere Millionenbeträge. Bevor endgültige Aussagen getroffen werden könnten, müsse eine abschließende rechtliche Bewertung vorliegen.

**Abg. Christoph Spies** stellt fest, das EuG habe nicht den Förderzweck in Abrede gestellt, sondern die Begründung mit Blick auf den Einfluss des Flughafens Frankfurt am Main.

Die Förderung für die Jahre 2017 und 2018 sei ihrem Zweck entsprechend verwendet worden und nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen.

Der Staatssekretär habe die fachanwaltliche Vertretung des Landes in diesem Fall angesprochen. Seine Nachfrage laute, ob also mit externen Partnern zusammengearbeitet werde.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, im Rahmen des Urteils sei eine Formalie bemängelt worden. In ihren Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften der EU (2014/C 99/03) aus dem Jahr 2014 habe die Europäische Kommission Kriterien aufgestellt, anhand derer sie prüfen müsse, ob sie Beihilfen gewähren könne.

Zu diesen Kriterien zähle, ob im Einflussbereich des betreffenden Flughafens ein weiterer Flughafen liege. Aus Sicht des EuG habe die Kommission nicht entsprechend der Flughafenleitlinien alle Kriterien sauber durchgeprüft. Da es sich um einen eher formalen Punkt handle, könnte die Kommission eine entsprechende Begründung mit einem weiteren Bescheid nachreichen.

Zum Umgang mit den Beihilfegrundbescheiden, ob sie weiter bestehen würden oder widerrufen werden müssten: Für die Jahre 2017 und 2018 gingen die Beihilfen von einer Zweckerreichung aus, was nicht ganz unerheblich sein werde für die Frage der Rückforderung.

Fachanwaltlich werde das Land von der Kanzlei Kapellmann und Partner, namentlich von Herrn Professor van der Hout vertreten, der sich bereits im Verkaufsverfahren für das Land um die beihilferechtlichen Fragen gekümmert habe. Er sei von vornherein eingebunden gewesen. Das Land gehe jeden Schritt sehr dezidiert mit ihm durch, um nur auf der Grundlage entsprechender anwaltlicher Empfehlungen zu handeln.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** kommt auf die Optionsflächen zu sprechen. Für die Entwicklung auf dem Hahn sei nicht nur der fliegerische Betrieb hoch relevant, vielmehr hoffe die ganze Region darauf, dass auch gewerbliche Nutzung gerade auf den Optionsflächen möglich sein werde.

Aus vorangegangenen Berichten habe er den Staatssekretär so verstanden, es gebe einen Vertrag, der ein Optionsrecht vorsehe, und dieses Optionsrecht sei gezogen worden. Der Kaufprozess sei aber noch nicht erfolgt, was bedeute, Eigentümer sei unverändert die Verkäuferseite, und die Grundstücke könnten noch nicht in der Bilanz des Käufers aufgeführt sein.

Die Frage laute, welche Auswirkungen die Insolvenz auf diese Optionsrechte bzw. die Optionsgrundstücke habe.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, der Sachverhalt sei leider noch komplizierter, weil der Vertragspartner des damaligen Optionsvertrags die HNA Airport Group GmbH mit Sitz in Dreieich gewesen sei, in deren Fall das zuständige Insolvenzgericht in Hessen noch nicht über die vorläufige Insolvenzeröffnung entschieden habe.

In der Tat sei bisher nur die Option gezogen worden. Auf Grundlage der gezogenen Option müsse über einen Verkaufsvertrag verhandelt werden. Wie die Landesregierung schon mehrfach in den Landtagsausschüssen berichtet habe, habe nach den Bestimmungen des Optionsvertrags zunächst eine entsprechende Verkehrswertermittlung zu erfolgen.

Aufgrund der Corona-Pandemie sei es leider zu Verzögerungen gekommen, aber die Wertermittlung habe durch den Gutachterausschuss im Juni dieses Jahres abgeschlossen werden können. Der Gutachterausschuss habe die von dem Optionsrecht erfassten Flächen und Gebäude im Bereich des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) und der Entwicklungsgesellschaft Frankfurt-Hahn Airport (EGH) mit insgesamt rund 25 Millionen Euro bewertet.

In der Bewertung seien höchstwahrscheinliche Bodenverunreinigungen aus der ehemaligen militärischen Nutzung noch nicht berücksichtigt. Es müsse eine Option ausgehandelt werden, wie sich solche Bodenverunreinigungen, wenn sie denn festgestellt würden, preislich auswirkten. Es gehe darum, ob es zu Rückforderungen komme oder ob der Vertrag von vornherein entsprechend gestaltet werde. Aus diesem Grund handle es sich um keinen ganz einfachen Vertrag.

Am 29. September 2021 habe ein erstes Abstimmungsgespräch zur Vorbereitung der Kaufvertragsverhandlungen zwischen dem LBB und der EGH auf der einen Seite und der HNA-Gruppe auf der anderen Seite stattgefunden. Es habe zunächst kein Ergebnis erzielt werden können.

Vor dem Hintergrund des Insolvenzverfahrens müssten nun die weiteren notwendigen Entscheidungen getroffen werden. Zunächst aber gelte es abzuwarten, mit wem gesprochen werden, ob mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter oder noch dem Geschäftsführer der HNA Airport Group GmbH.

Finde ein landseitiger Verkauf dieser Flächen nicht statt, könnten die Entwicklungs- und Vermarktungstätigkeit seitens des LBB und der EGH fortgesetzt werden.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** fragt nach, was es für die Abwicklung des Kaufvertrags bezogen auf die Optionsflächen bedeuten würde, wenn es auch im Fall der HNA Airport Group GmbH mit Sitz in Dreieich zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommen würde, und ob die Verkäuferseite dann trotzdem verkaufen müsste.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, insolvenzrechtlich führte das nicht automatisch dazu, sondern der Insolvenzverwalter könnte entscheiden. Er habe ein Erfüllungsrecht. Es würde weiterverhandelt, nur nicht mehr mit dem Geschäftsführer der HNA Airport Group GmbH, sondern mit dem Insolvenzverwalter. Überlegt werden müsste dann, ob es zum Beispiel die Möglichkeit eines Rücktrittsrechts gebe, wenn man sich nicht einig werde.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** fragt, ob das Land keine vertragliche Vorkehrung für diesen Fall getroffen habe.

**Staatssekretär Randolph Stich** bestätigt das. Der Vertrag sei aber bekannt und habe im Jahr 2016 im Rahmen des Veräußerungsprozesses vorgelegen. Er sei Annex zum Hauptverkaufsverfahren gewesen und habe im parlamentarischen Verfahren zur Verfügung gestanden.

**Abg. Peter Stuhlfauth** merkt an, der AfD-Fraktion wäre zu diesem Thema eine Sondersitzung unter Beteiligung aller relevanten Ausschüsse recht gewesen, wie sie auch im Hessischen Landtag durchgeführt worden sei. Leider habe sich im rheinland-pfälzischen Landtag nicht darauf verständigt werden können.

In der heutigen Beratung höre es sich so an, als wäre alles über Nacht gekommen. Es müsse aber daran erinnert werden, dass der Flughafen Frankfurt-Hahn schon im Jahr 2016 an einen chinesischen Reifenhändler habe verkauft werden sollen. Dieser Verkauf sei nicht zustande gekommen. Stattdessen sei die HNA-Gruppe gefunden worden.

Der HNA-Gruppe seien hohe Summen in Aussicht gestellt worden, 75 Millionen Euro an Beihilfen bis ins Jahr 2025. Davon seien bisher zum Glück nur 15,6 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Die Schwierigkeiten seien alles andere als überraschend entstanden. Die AfD-Fraktion habe darauf in den vergangenen Tagen mehrmals hingewiesen. So sei zum Beispiel die Betreibergesellschaft schon im Juli 2018 in Finanznot geraten.

Im Dezember 2018 seien dem Flughafen sinkende Passagierzahlen bescheinigt worden. Im April 2019 habe das EuG sein Urteil zu den Beihilfen des Landes vorgelegt. Im Juli 2019 sei von stark sinkenden Passagierzahlen am Flughafen Frankfurt-Hahn die Rede gewesen. All das habe sich vor der Corona-Pandemie ereignet. In den genannten Jahren sei es nicht die Pandemie gewesen, die zu den Schwierigkeiten beigetragen habe.

Im Juli 2020 sei bekannt geworden, dass Ryanair seine Basis auf dem Flughafen schließen werde. Gefolgt sei der Insolvenzantrag, und dann sei die Führungsspitze der HNA-Gruppe verhaftet worden.

Umso mehr stelle sich die Frage des heutigen Antrags der CDU-Fraktion, welche Vorsorge die Landesregierung für den Fall einer Insolvenz getroffen habe und welche sie hätte treffen können. Anscheinend sei es lange Gutgläubigkeit, Hoffnung und Wunschenken gewesen, dass der Flughafen Frankfurt-Hahn doch noch zu einer Erfolgsgeschichte werde.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätten jedoch sehr viele Anzeichen, Indizien und Fakten – hauptsächlich Fakten – dagegengesprochen.

Schon seit dem Jahr 2019 sei kein Jahresabschluss mehr vorgelegt worden. Die AfD-Fraktion interessiere, ob sich die Landesregierung darum gekümmert habe, an die Zahlen zu kommen, um sich ein Bild von der Situation am Flughafen machen zu können, oder ob sie die Entwicklung habe laufen lassen.

**Staatssekretär Randolph Stich** erläutert zu den Bilanzen, der Flughafen Frankfurt-Hahn sei ein privates Unternehmen. 82,5 % gehörten der HNA Airport Group GmbH, 17,5 % halte das Land Hessen.

Eine Veranlassung der Landesregierung, sich Jahresabschlüsse vorlegen zu lassen, bestehe dann, wenn sie ihren vertraglich zugesagten Förderzusagen nachkomme. Aus diesem Grund sei klar geregelt: Werde ein Beihilfeantrag gestellt, insbesondere für den Bereich der Betriebsbeihilfen, müsse ein testierter Jahresabschluss vorgelegt werden, sonst könne, vereinfacht gesprochen, nicht ausgezahlt werden.

Das letzte Mal sei dies für das Geschäftsjahr 2018 der Fall gewesen. Bei Vorlage des entsprechenden Antrags sei auch ein testierter Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorgelegt worden, und auf dieser Grundlage sei später die Auszahlung erfolgt.

Seither seien weder für das Geschäftsjahr 2019 noch für das Geschäftsjahr 2020 Anträge eingegangen. Ohne Antragseingang habe die Landesregierung keine Verpflichtung, keine Veranlassung und, deutlich gesagt, kein Recht, sich von dem Unternehmen einen entsprechenden Jahresabschluss vorlegen zu lassen.

Zur Frage der Sicherheiten: Die Landesregierung habe im Sommer dieses Jahres die Situation nach dem Urteil des EuG im Detail in den drei genannten Ausschüssen des Landtags dargestellt. Sie habe dargestellt, dass die Landesregierung beabsichtige, vor den EuGH zu gehen, und sie habe dargestellt, dass sie den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen wolle, um zu verhindern, dass vorzeitig zurückgefordert werden müsse.

Bereits damals habe die Landesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückforderung vor einer Entscheidung des EuG mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die Fortführungsprognose haben könne. Die Landesregierung sei in den genannten Ausschüssen ausdrücklich dazu aufgefordert worden – nicht von allen Fraktionen, aber auch nicht nur von den regierungstragenden Fraktionen – alles zu tun, um den Flughafen zu unterstützen. Das habe die Landesregierung rechtlich sehr gut beraten getan.

Die Landesregierung habe diese Handlungsoptionen gezogen, und zu diesem Weg stehe sie auch, weil es im Sinne der Region und der Mitarbeitenden des Flughafens sei, dass der Flughafen Frankfurt-Hahn fortgeführt werde. Die Landesregierung hoffe, dass dies auch im Insolvenzverfahren der Fall sein werde.

Zur Anmerkung des Abgeordneten Stuhlfauth, die Entwicklung sei nicht von ungefähr gekommen: Aufgrund der Corona-Pandemie und des internationalen Wettbewerbs befänden sich derzeit alle Regionalflughäfen in einer schwierigen Situation; in der entsprechenden Fachpresse sei dies das meistdiskutierte Thema. Der Flughafen Frankfurt-Hahn sei hier keine Ausnahme. Hinzu komme, ein solcher Flughafen hänge in seinem Bestand davon ab, dass im Hintergrund ein Hauptgesellschafter stehe, der eine solche Situation mittrage.

Daraus aber zu schließen, dass schon vor einem Jahr hätte gesagt werden müssen, es gehe nicht mehr, könne die Landesregierung nicht nachvollziehen. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sei es für das Land immer der wichtigste Weg gewesen, den Flughafen so zu unterstützen, dass ihm landesseitig kein Ende gesetzt werde.

**Abg. Stephan Wefelscheid** dankt dem Vorsitzenden für das Herausschälen der Information, dass bei dem Optionsgeschäft kein Rücktrittsrecht vereinbart worden sei.

Aus seiner kommunalen Tätigkeit sei er anderes gewohnt. Die Stadt Koblenz verwende entsprechende Standardklauseln. Wenn sie Liegenschaften veräußere oder ein Optionsrecht einräume, sei standardisiert geregelt, dass ein Rücktrittsrecht des Verkäufers bestehe, wenn der Käufer in Insolvenz falle. Seine Frage laute daher, wer den in Rede stehenden Vertrag erstellt und welches politische Gremium ihn beschlossen habe.

Zu den 10,2 Millionen Euro an Betriebsbeihilfen: In guter Hoffnung werde davon ausgegangen, dass das Verfahren positiv ende. Falle das Urteil des EuGH entsprechend aus, würde sich dieses Problem in Wohlgefallen auflösen. Dingliche Sicherheiten seien nicht eingeräumt, sodass im negativen Fall kein Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren bestehe. Die 10,2 Millionen Euro müssten dann beim Insolvenzverwalter angemeldet werden.

Aus Sicht des Landes bestehe keine Rücktrittsforderung, ansonsten würde es nicht weiter klagen. Hier laute die Frage, wann die Verfahren beim EuGH im zeitlichen Wettstreit mit dem Insolvenzverfahren abgeschlossen sein würden. Es gehe um die Anmeldung der etwaigen Forderungen.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, der Optionsvertrag sei Annex zum Hahn-Verkaufsvertrag gewesen. Das Hahn-Verkaufsgesetz – das Landesgesetz zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz – sei vom rheinland-pfälzischen Landtag in der 17. Legislaturperiode beschlossen worden, in seiner damals 29. Plenarsitzung am 26. April 2017.

Die Frage, wie es mit den Beihilfen weitergehe, sei in der Tat keine einfache Frage. Die Landesregierung gehe davon aus, dass über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz innerhalb der nächsten Wochen entschieden werde; es handle sich um ein Eilverfahren.

Auf Grundlage der bisherigen Situation vor der Insolvenz wäre er stark davon ausgegangen – gerade auch nachdem die Europäische Kommission dem beigetreten sei und in ihrer Stellungnahme klar gesagt habe, sie wolle eine Aussetzung dieser Urteilswirkung –, dass der EuGH, wie in vergleichbaren Fällen in den vergangenen Jahren, dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattgebe.

Dazu, welche Auswirkungen die Insolvenz insbesondere auf die Beurteilung der Eilbedürftigkeit durch den EuGH habe, könne er heute keine Prognose abgeben. Es sei eine völlig neue Situation. Von daher bleibe abzuwarten, was der EuGH entscheide. Wenn er im Eilverfahren vor dem Hintergrund der neuen insolvenzrechtlichen Situation dem Antrag nicht stattgäbe, müsste das Land



zurückfordern, und die Rückforderung wäre zur Tabelle anzumelden. Ansonsten wäre es eher als Eventualforderung zur Tabelle anzumelden. Das hätte dann wohl zur Folge, dass der Insolvenzverwalter, der das erst einmal bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem EuGH bestreiten würde, das Insolvenzverfahren nicht abschließen könnte.

Hierbei handle es sich aber um eine vorläufige rechtliche Bewertung. Diese Fragen befänden sich noch in Prüfung, insbesondere auch jene zu den Auswirkungen der Insolvenz insgesamt auf die weiteren Beihilfegrundbescheide, ob sie weiterhin Bestand hätten oder ein Widerrufsrecht bestehe, das sich in eine Widerrufspflicht verdichte. Alles das müsse in den nächsten Wochen sauber ausgearbeitet werden, eben bis zur möglicherweise endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

**Abg. Anette Moesta** führt aus, nach Kenntnisstand der CDU-Fraktion gebe es mindestens ein weiteres Unternehmen am Hahn, das von der fliegerischen Nutzung abhängt und dem seitens des Landes zugesagt worden sei, die fliegerische Nutzung werde bis 2028 möglich sein. Die Frage laute, welche Konsequenzen daraus erwachsen, wenn es nicht mehr zu einer fliegerischen Nutzung käme.

**Staatssekretär Randolph Stich** stellt fest, dies betreffe nicht den Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ressorts, weshalb er die Information schriftlich nachreichen werde.

**Staatssekretär Randolph Stich** sagt auf Bitte der **Abg. Anette Moesta** zu, Informationen zu Auswirkungen eines möglichen Endes der fliegerischen Nutzung auf Unternehmen, die hinsichtlich der Fortdauer eine Zusage des Landes erhalten haben, nachzureichen.

**Abg. Peter Stuhlfauth** zufolge sind die Ausführungen des Staatssekretärs sehr schlüssig gewesen. Dennoch störe die AfD-Fraktion, dass sich die Landesregierung viel zu spät darum gekümmert habe.

Laut dem Gutachten benötige der Flughafen Frankfurt-Hahn 2,5 Millionen Passagiere und 400.000 t Fracht im Jahr, damit sich das Geschäft dort rentiere. Diese Werte seien nie erreicht worden. Das Frachtaufkommen sei zwar stark gestiegen, reiche aber immer noch nicht an die Marke von 400.000 t heran.

Zu hören sei, dass der Flughafen Frankfurt-Hahn schon seit dem Jahr 2017 vor sich hin bröckle. Dann sei die Corona-Pandemie gekommen, und es sei stark damit zu rechnen gewesen, dass nun alles zusammenbreche. Vor diesem Hintergrund halte die AfD-Fraktion den Zeitpunkt im Sommer, als das Land tätig geworden sei, für viel zu spät.

Die Frage laute, warum nicht vorher eingegriffen worden sei. Es habe einen Geschäftsplan gegeben, außerdem einen Vertrag. Den Vertrag habe er selbst noch nie gesehen; dem Staatssekretär werde er vielleicht bekannt sein.

Ferner interessiere, warum nicht nachfragt worden sei, als die Jahresberichte ausgeblieben seien. Der Staatssekretär habe zwar ausgeführt, das Land habe kein Recht, ohne eingegangene Anträge

nachzufragen, aber wenn Geld fließe, könnte doch vertraglich geregelt sein, dass das Land die finanziellen Akten einsehen dürfe.

**Staatssekretär Randolf Stich** erläutert, das Land habe keine Möglichkeit, entsprechend einzugreifen. Es handle sich um ein privates Unternehmen. Zwar halte das Land Hessen 17,5 % der Anteile, 82,5 % der Anteile befänden sich aber im Besitz der HNA Airport Group GmbH. Gesellschaftsrechtlich bedeute dies, das Land Hesse habe keine Möglichkeiten der Einflussnahme, sondern lediglich Informationsrechte.

Das Land Rheinland-Pfalz als Beihilfegeber habe konkrete Rückfragerechte immer nur, wenn entsprechende Anträge gestellt würden. Dies sei für die beiden vergangenen Geschäftsjahre nicht mehr der Fall gewesen.

Untätig gewesen sei das Land Rheinland-Pfalz dennoch nicht. Anfang des Jahres habe es vor dem Hintergrund der Berichte in der internationalen Presse die Geschäftsführung der FFHG und jene der HNA Airport Group GmbH sowie das Generalkonsulat der Volksrepublik China mit der Frage angeschrieben, welche Auswirkungen die Restrukturierung auf den Flughafen habe. Es habe Informationen eingefordert, auch von offizieller Regierungsseite.

Als Antwort sei mitgeteilt worden, die in China eingeleiteten Maßnahmen hätten keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Flughafens, und an der Zusammenarbeit mit anderen Airlines, Kunden, Behörden und Partnern – so damals der Wortlaut des Schreibens des Generalkonsuls – werde sich nichts ändern.

Am 20. September 2021 hätten Medien über Fortschritte bei der Umstrukturierung der HNA-Gruppe berichtet. Es sei zum ersten Mal berichtet worden, die HNA-Gruppe solle in vier unabhängige Teile aufgeteilt und jeder Geschäftsbereich von einem neuen Investor geführt werden. Weiter habe es geheißen, bald solle ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden.

Das Land habe die HNA noch im September um weitere Informationen zu diesem Umstrukturierungsprozess gebeten und um nähere Erläuterung, wie sich die konkreter werdenden Pläne auf die künftige Entwicklung der FFHG auswirken würden.

Darüber hinaus habe das Land Anfang Oktober noch einmal den Generalkonsul der Volksrepublik China um weitere Informationen gebeten und darum, bei der HNA-Gruppe darauf hinzuwirken, den Prozess am Flughafen Hahn entsprechend zu befördern und im Rahmen der Gesamtplanung des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine Antwort habe das Land nicht mehr erhalten, vermutlich sei dem die Insolvenz zugekommen.

Als Beihilfegeber sei das Land nicht berechtigt, etwas einzufordern. Gleichwohl habe das Land über verschiedenste Kanäle immer wieder versucht, aktuelle Informationen zu erhalten. Diese seien aber stets in die Richtung gegangen, die Umstrukturierung in Südchina habe keine negativen Auswirkungen auf den weiteren Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** kommt auf die im Berichtsantrag gestellten Rechtsfragen zu sprechen, auf die der Staatsminister in seiner knappen Antwort nicht eingegangen sei. Er habe zwar darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft sage, insolvenzstrafrechtlich und auch ansonsten gebe es keine entsprechenden Anhaltspunkte. Die CDU-Fraktion habe in ihrem Antrag aber zum Beispiel auch gefragt, welche Anforderungen bei Beihilfezahlungen an Empfänger mit unsicherer Bonität bestünden und ob sich daraus möglicherweise strafrechtliche Folgen ergäben.

Die Ausführungen des Staatssekretärs hätten bestätigt, es seien über 10 Millionen Euro in Gefahr. Seit mindestens Anfang des Jahres sei die Bonität der Betreibergesellschaft unsicher. Der Staatssekretär habe zutreffend gesagt, das Thema der fehlenden Sicherheiten sei in einem der Ausschüsse angesprochen worden. Er erinnere sich gut daran, denn es seien seine Nachfragen gewesen, die das in der 2. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 24. Juni 2021 offenbart hätten. Damals habe die Landesregierung erstmals eingeräumt, sie verfüge über keine Sicherheiten.

Das bedeute, in Kenntnis der unsicheren Bonität und auf ausdrückliches Befragen habe die Landesregierung bestätigt, die Landesregierung habe keine Sicherheiten und habe offensichtlich – das entnehme er dem heutigen Bericht des Staatssekretärs – seitdem auch keine Schritte ergriffen, Sicherheiten zu erhalten. Das Argument laute, das Verlangen von Sicherheiten würde möglicherweise eine Insolvenzlage herbeiführen.

Die sich daran anschließende Rechtsfrage laute, wie dies zu beurteilen sei. Die Situation sei, der Fördermittelgeber wisse, sein Geld sei in Gefahr, und würde er Sicherheiten verlangen, hätte das möglicherweise nicht gewünschte Folgen. Es interessiere, ob das aus Sicht der Landesregierung strafrechtlich unbedenklich sei und wie sie die Situation insgesamt bewerte.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, die Staatsanwaltschaft Koblenz habe dazu mitgeteilt, dass sich auch im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfen durch das Land derzeit keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergäben, die eine Verfahrenseinleitung rechtfertigen würden.

Die Frage, die der Vorsitzende darüber hinaus stelle, sei eine Frage, die das fachlich zuständige Ressort beantworten müsse, weil dieses die rechtlichen Fragen, bis hin zu verfassungsrechtlichen Fragen, selbstständig zu prüfen habe. Das Justizministerium habe keine rechtliche Oberaufsicht über andere Ressorts. Deshalb habe er keine Kenntnis über die näheren Umstände und könne auch keine Beurteilung abgeben. Das obliege dem fachlich zuständigen Ressort.

**Staatssekretär Randolph Stich** erläutert, die Landesregierung habe sich auch insolvenzrechtlich beraten lassen. Den Ausführungen der Landesregierung in der genannten Sitzung des Wirtschaftsausschusses wie auch in den anderen Sitzungen habe ein Insolvenzantrag eines Gläubigers vom 22. Juni 2021 zugrunde gelegen. Der Gläubiger habe den Insolvenzantrag dann wieder zurückgezogen. Auch darüber habe die Landesregierung berichtet.

Die Landesregierung habe sich sowohl vor den Ausschusssitzungen als auch mit Blick auf die in den Ausschusssitzungen erhobenen Forderungen intensiv beraten lassen. Aus insolvenzrechtlicher Sicht habe es damals keinen besonderen Grund zur Eile gegeben. Insbesondere sei nicht erforderlich gewesen, unmittelbar eine Rückforderung geltend zu machen.

Die Rückforderung wäre damals regulär im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens zur Tabelle anzumelden gewesen. Sollte hingegen die Forderung, so die damalige Einschätzung der Anwälte des Landes, geltend gemacht und tatsächlich vom Flughafen Frankfurt-Hahn ausgeglichen werden, wäre diese Zahlung durch andere Gläubiger oder den späteren Insolvenzverwalter im Fall einer Insolvenzverfahrenseröffnung wegen Gläubigerbenachteiligung anfechtbar gewesen.

Eine vorsorglich erfolgte Rückforderung wäre auch mit der Gefahr verbunden gewesen, einen Insolvenzgrund für das Unternehmen überhaupt erst auszulösen. Gleiches gelte für die Stellung von Sicherheiten. Das sei zumindest vor der Befassung des EuGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, das gerade auf die Aussetzung der Urteilswirkung abziele, nicht zu vertreten gewesen.

Gleichwohl habe das Land hinsichtlich der Stellung von Sicherheiten Kontakt mit der FFHG aufgenommen. Die FFHG habe der Landesregierung schriftlich mitgeteilt, dass eine Sicherheitsleistung dem Flughafen in der aktuellen, unter anderem coronabedingten Situation die wirtschaftliche Grundlage für den Fortbestand entziehen würde. Gleiches gälte erst recht für eine Rückforderung.

Es habe also gute Gründe dafür gegeben, dass das Land die ausgezahlten Betriebsbeihilfen nicht vorsorglich zurückfordert und keine Sicherheiten verlangt habe. Allen Verfahrensschritten seien anwaltliche Beratung und Absicherung vorausgegangen.

Es seien keine Sicherheiten verloren, vielmehr gehe es um die Absicherung eines für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 anfallenden Verlusts. Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass die Bescheide im Hinblick auf das Insolvenzverfahren zu widerrufen wären, würde das noch lange nicht bedeuten, dass das dann auch zurückgefordert werden könne.

**Abg. Marcus Klein** führt aus, das Hahn-Verkaufsgesetz – so entnehme er es der Gesetzesbegründung – treffe auch Regelungen hinsichtlich der Grundstücke, da dies eine Voraussetzung der Landeshaushaltsordnung sei. Im Gesetz sei aber explizit nicht geregelt, dass die Landesregierung in den Vertragswerken keine Rücktrittsmöglichkeit vereinbaren dürfe.

Er bittet den Staatssekretär, hierzu etwas zu sagen. Es hätte einer guten Haushaltsführung entsprochen, eine Rücktrittsmöglichkeit mit aufzunehmen. Die Kommunen gingen berechtigterweise entsprechend vor.

Darüber hinaus möchte er wissen, was das vorläufige Insolvenzverfahren und später möglicherweise ein ordentliches Insolvenzverfahren für die fliegerische Genehmigungslage am Flughafen Frankfurt-Hahn bedeuteten.

**Staatssekretär Randolph Stich** antwortet, es habe damals ein fertiger Vertrag vorgelegen, der anschließend durch das Parlament im Rahmen des Hahn-Verkaufsgesetzes gebilligt worden sei.

**Staatssekretär Randolph Stich** sagt auf Bitte des **Abg. Marcus Klein** zu, einen Nachweis der Vorlage des Vertragswerks (insb. Optionsvertrag) zur parlamentarischen Genehmigung nachzureichen.

**Staatssekretär Randolph Stich** erläutert zur Frage nach den Konsequenzen unter anderem für die fliegerische Genehmigungslage, dies betreffe ein anderes Ressort. Er könne nur den Insolvenzverwalter zitieren, der gesagt habe, dass im vorläufigen Insolvenzverfahren keine Auswirkungen auf die weitere fliegerische Nutzung und den Betrieb als internationaler Verkehrsflughafen bestünden.

Auf die Nachfrage des **Abg. Marcus Klein**, ob dies auch für die Nachtfluggenehmigung gelte, antwortet **Staatssekretär Randolph Stich**, die gesamte Genehmigung müsste nur dann entzogen werden, wenn mangelnde Zuverlässigkeit oder fehlende Liquidität gegeben wären.

Der Insolvenzverwalter habe bestätigt, dass Liquidität vorhanden sei. Von daher sehe die Landesregierung keinen Grund, warum zumindest im vorläufigen Insolvenzverfahren, soweit es durch Insolvenzgeld abgesichert sei, eine Nachtfluggenehmigung separat widerrufen werden sollte. Dem Land lägen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte vor.

**Abg. Stephan Wefelscheid** merkt an, für die Fraktion der FREIEN WÄHLER sei die Frage, wer den Detailvertrag freigezeichnet habe, durchaus relevant. Sie werde prüfen, ob er wirklich Teil der Beschlussvorlage im Landtag gewesen sei, oder ob der Landtag im Rahmen des Gesetzes einen entsprechenden Auftrag erteilt und die Exekutive jemanden beauftragt habe, den Vertrag auszuarbeiten.

Für die Zukunft wünsche sich die Fraktion der FREIEN WÄHLER, dass seitens der Landesregierung geprüft werde, ob Rücktrittsmöglichkeiten auch ohne Klausel bestehen könnten. Womöglich könne sie dem Ausschuss bei Gelegenheit darüber berichten. Vielleicht gebe es Risiken, dies vertraglich vorzusehen. Dann stelle sich die Frage, ob das Land in den Streit gehen wolle oder nicht.

Es würde sich lohnen, die Kontrolle über die Liegenschaften wieder zurückzubekommen. Es wäre sehr unschön für das Land, wenn der Insolvenzverwalter entsprechend handeln würde. Das Land könnte die Grundstücke dann wieder erwerben, allerdings für das Doppelte oder Dreifache.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** bestätigt, das sei einer der entscheidenden Punkte, der immer wieder Gegenstand der Diskussion sei.

**Staatssekretär Randolph Stich** weist darauf hin, das Ministerium der Finanzen als das fachlich zuständige Ressort befasse sich bereits mit dieser Frage.

**Staatsminister Herbert Mertin** stellt nochmals klar, nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz gelte das Ressortprinzip. Auch wenn er Justizminister sei und damit nach außen hin als Ansprechpartner schlechthin für rechtliche Angelegenheiten erscheine, ändere das nichts am Ressortprinzip. Jedes

Ressort müsse diese Angelegenheiten eigenständig prüfen. Das Justizministerium habe diesbezüglich kein Aufsichtsrecht. Über die in Rede stehenden Sachverhalte lägen ihm keine Informationen vor, weshalb er zu ihnen nichts sagen könne.

Laut **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** ist diese Klarstellung sachlich richtig. Der Rechtsausschuss bekomme sie immer wieder einmal zu hören. Wo genau die Abgrenzung liege, werde im Ausschuss mit entsprechenden Nachfragen aber immer wieder ausgetestet.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Erste staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse zur Gewalttat in Idar-Oberstein**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/574](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Stephan Wefelscheid** führt zur Begründung aus, die Gewalttat in Idar-Oberstein sei bereits Gegenstand der 5. Sitzung des Innenausschusses am 7. Oktober 2021 gewesen, der Fraktion der FREIEN WÄHLER sei es aber wichtig, dass sie auch im Rechtsausschuss behandelt werde. Wo möglich hätten sich seit der Sitzung des Innenausschusses neue Erkenntnisse ergeben.

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, über die erschütternde Tat am 18. September 2021 in der Tankstelle in Idar-Oberstein und dem damaligen Stand der Ermittlungen habe er bereits, wie vom Abgeordneten Wefelscheid genannt, in der 5. Sitzung des Innenausschusses am 7. Oktober 2021 berichtet. Gleichwohl wolle er den Sachverhalt nochmals kurz zusammenfassen.

Der Beschuldigte sei am 18. September 2021 um 19.42 Uhr mit seinem Pkw auf das Gelände der Aral-Tankstelle in Idar-Oberstein gefahren. Er habe den Verkaufsraum ohne Mund-Nasen-Bedeckung betreten, zwei Sechserpack Bier auf den Tresen an der Kasse gestellt und bezahlen wollen.

Das spätere Opfer habe den Beschuldigten auf die Maskenpflicht hingewiesen. Der Beschuldigte habe daraufhin ungehalten reagiert, die Bierpackungen umgestoßen und die Tankstelle verlassen. Seinen Angaben zufolge habe er sich an einer anderen Tankstelle Bier gekauft und sei zunächst nach Hause gefahren.

Dort habe er, so die bisherigen Erkenntnisse, den Entschluss gefasst, den Tankstellenmitarbeiter zu töten. In Ausführung seines Tatplans habe er eine Schusswaffe eingepackt und sei erneut zu der Tankstelle gefahren, die er mit Mund-Nasen-Schutz betreten habe.

Er habe ein Sechserpack Bier genommen und sich zur Kasse begeben. Dort habe er seinen Mund-Nasen-Schutz heruntergezogen, um eine Reaktion des Opfers zu provozieren. Das Opfer habe den Beschuldigten abermals auf die Maskenpflicht hingewiesen und ihn gebeten, die Maske hochzuziehen.

Der Beschuldigte solle daraufhin sinngemäß geäußert haben: „Wissen Sie was, ich ziehe meine Pistole hoch.“ Der Beschuldigte habe die Waffe mit der rechten Hand gehoben und auf den Kopf des Opfers gefeuert, das sofort zu Boden gegangen und noch am Tatort verstorben sei.

Der Beschuldigte habe sodann die Tankstelle verlassen. Die drei in der Tankstelle befindlichen Tatzeugen seien vor dem Beschuldigten geflüchtet und hätten die Polizeidienststelle Idar-Oberstein informiert. In der Folge sei nach dem Beschuldigten gefahndet worden. Dieser habe sich am Morgen des Folgetags, am 19. September 2021, der Polizei gestellt. Eine durchgeführte Blutprobe habe zur Feststellung einer geringfügigen Alkoholisierung geführt.

Der Beschuldigte sei am 20. September 2021 dem Haftrichter beim Amtsgericht Bad Kreuznach vorgeführt worden, der Haftbefehl gegen ihn wegen des dringenden Tatverdachts des Mordes aus niedrigen Beweggründen erlassen habe. Er befinde sich seitdem in Untersuchungshaft.

Der anwaltlich vertretene Beschuldigte habe sowohl in der polizeilichen Vernehmung als auch bei der Vorführung vor dem Haftrichter den Tatvorwurf eingeräumt. Er habe angegeben, dass ihm die mit der Pandemie einhergehenden Beschränkungen zugesetzt hätten. Beide Vernehmungen seien audiovisuell aufgezeichnet worden. Zwischenzeitlich mache er jedoch von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Der geschilderte Tathergang sei durch drei in der Tankstelle anwesende Tatzeugen beschrieben worden. Zwei weitere Zeugen, die sich außen auf dem Tankstellengelände befunden und den Schuss gehört hätten, seien ebenfalls bereits vernommen worden.

Im Rahmen einer Durchsuchung beim Beschuldigten seien die Tatwaffe und weitere Waffen im Sinne des Waffengesetzes gefunden worden. Sichergestellt worden seien ferner Speichermedien und Datenträger. Im Einzelnen handle es sich um zwei internetfähige Mobiltelefone, fünf Laptops und Tablets, drei Desktop-Rechner sowie externe Speichermedien in Form externer Festplatten und USB-Sticks.

Hinsichtlich des hauptsächlich genutzten Mobiltelefons sei zudem Speicherplatz in der Cloud in Anspruch genommen worden, dessen Inhalte ebenfalls gesichert worden seien. Weiterhin habe der Beschuldigte Serverkapazitäten in flexiblem Umfang angemietet und verschiedene Websites gehostet. Daraus ergebe sich, dass das auszuwertende Datenvolumen von erheblichem Umfang sei und die Auswertung aufgrund dessen voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Die Ermittlungen hätten neben der Auswertung der sichergestellten Datenträger noch die Vernehmung von weiteren Zeugen umfasst, insbesondere Zeugen aus dem Umfeld des Beschuldigten sowie kriminaltechnische Untersuchungen.

Die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach durchgeführte Obduktion des Opfers habe ergeben, dass ein durch das Auge eindringender und den Kopf des Opfers durchschlagender Schuss todesursächlich gewesen sei, der zum sofortigen Tod geführt habe.

Im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten habe die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten liege noch nicht vor. Eine sichere Benennung der Motive des Beschuldigten sei derzeit angesichts der noch fortdauernden Auswertungen nicht möglich, letztlich auch, weil der Beschuldigte zwischenzeitlich von seinem Schweigerecht Gebrauch mache.

Im Hinblick auf die ursprünglichen Äußerungen des Beschuldigten, dass ihm die Pandemiesituation stark zugesetzt habe und er an die eigentlich politisch Verantwortlichen nicht herankomme, habe die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus Kontakt mit dem Generalbundesanwalt zwecks Prüfung einer Übernahme des Verfahrens aufgenommen.



Dem Generalbundesanwalt stehe gemäß § 120 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein sogenanntes Evokationsrecht für gewisse staatsgefährdenden Delikte zu. Hierzu gehörten unter anderem bestimmte schwere Straftaten wie zum Beispiel Mord.

Diese schweren Straftaten müssten nach den Umständen bestimmt und geeignet sein, den Bestand oder die Sicherheit eines Staats zu beeinträchtigen, Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantikpakts oder seiner nicht-deutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen oder den Bestand oder die Sicherheit einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a Gerichtsverfassungsgesetz könne in der Regel nur angenommen werden, wenn die konkrete Tat nach den jeweiligen Umständen das innere Gefüge des Gesamtstaats beeinträchtigen könne oder sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richte. Zudem müsse der Generalbundesanwalt die besondere Bedeutung des Falls bejahen.

Eine besondere Bedeutung des Falls liege nur dann vor, wenn es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handle, das die Schutzgüter des Gesamtstaats in einer derart spezifischen Weise angreife, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten sei.

Neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt seien nach jüngerer Rechtsprechung auch die konkreten Auswirkungen für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auf ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen sowie eine etwaige Signalwirkung von der Tat für potenzielle Nachahmer in den Blick zu nehmen.

Die genannten Voraussetzungen für eine Übernahme des Verfahrens habe der Generalbundesanwalt allerdings derzeit verneint, sodass die Ermittlungen weiterhin durch die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach geführt würden.

**Abg. Stephan Wefelscheid** stellt fest, während im Innenausschuss noch berichtet worden sei, der Beschuldigte habe angegeben, er sei mit der Corona-Situation nicht klargekommen, sei nun Stand der Dinge, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch mache. Die Frage laute, ob jenseits dessen weitere neue Erkenntnisse vorlägen.

**Staatsminister Herbert Mertin** bejaht dies, allerdings könne er, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, darüber nur in vertraulicher Sitzung informieren. Dies sei von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich gewünscht worden.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher** Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten (einstimmig; siehe Teil 2 des Protokolls).*

*Der Ausschuss kommt Sitzung einvernehmlich überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 Vorl. GOLT den Fraktionen die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.*

*Der Antrag ist in **vertraulicher** Sitzung erledigt.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Wegfall der Entschädigungszahlungen für Nicht-Geimpfte in Quarantäne**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/578](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Abg. Stephan Wefelscheid** führt zur Begründung aus, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie würden sehr viele politische Entscheidungen im Gesundheitsministerium getroffen. Nicht alles aber, was aus medizinischer Sicht richtig sein möge, möge auch aus Sicht eines anderen Ressorts richtig sein.

Aufgabe des Justizministers sei es zwar nicht, zu kontrollieren, was die anderen Ministerien täten. Dennoch interessiere die Fraktion der FREIEN WÄHLER, wie er den Wegfall der Entschädigungszahlungen für Nicht-Geimpfte in Quarantäne bewerte.

**Staatsminister Herbert Mertin** verweist auf das in der Verfassung verankerte Ressortprinzip. Ihm stehe es nicht zu, in die Geschäftsführung eines anderen Ressorts einzugreifen. Würde er die Frage der Fraktion der FREIEN WÄHLER beantworten, täte er genau dies.

Es obliege dem zuständigen Ressort, auch die rechtlichen Aspekte zu prüfen. Er habe sich als Justizminister herauszuhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Angelegenheit gegebenenfalls Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden könnte. Etwaige Einlassungen seinerseits könnten dann als versuchte Einflussnahme auf mögliche Gerichtsentscheidungen gewertet werden.

Der Berichts Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER richte sich an die Landesregierung, die zu diesem Tagesordnungspunkt auch durch einen Mitarbeiter des zuständigen Ressorts vertreten sei, der vollumfänglich Auskunft geben könne. Wie gesagt, das zuständige Ressort habe auch die rechtliche Würdigung vorzunehmen. Diese habe er als Justizminister zu akzeptieren.

**Christian Kalowsky (Stellvertretender Leiter des Justiziariats Corona in der Stabsstelle Corona im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit)** trägt vor, nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erhielten Personen, die aufgrund einer Absonderung einen Verdienstausschlag erlitten hätten, unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Entschädigungsleistung.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zahle der Arbeitgeber die Entschädigung. Die ausgezahlten Entschädigungsbeträge würden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) erstattet. Selbstständige beantragten die Schädigungsleistung unmittelbar beim LSJV.

Bis zum Ende vergangener Woche seien 85.412 Anträge eingereicht worden. Davon seien bislang rund 31.000 Anträge bearbeitet und daraufhin rund 21,7 Millionen Euro an Entschädigungsleistungen erstattet worden.

Die Zahlung einer Entschädigungsleistung sei nach § 56 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass in diesem Fall eine Kostentragung durch die Allgemeinheit nicht mehr gerechtfertigt sei.

Seit einigen Wochen stünden ausreichende Mengen an Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen könnten flächendeckend, niedrigrschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten.

Die Gesundheitsminister der Länder hätten sich daher am 22. September 2021 darauf geeinigt, den genannten Ausschlussgrund einheitlich spätestens ab dem 1. November 2021 auf Personen anzuwenden, die keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff vorweisen könnten, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliege.

Es habe weiterhin Einigkeit bestanden, dass die Entschädigung solchen Personen weiter gewährt werden solle, bei denen eine Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt werde, sowie für Personen, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorgelegen habe.

In Rheinland-Pfalz erfolge die Umsetzung bereits seit dem 1. Oktober 2021. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten in Rheinland-Pfalz alle Impfwilligen die Möglichkeit gehabt, dass breite Impfangebot zu nutzen.

Seit dem 7. Juni 2021 habe das Impfangebot an den 32 Impfzentren des Landes allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes offengestanden und stehe ihnen nach wie vor bei den niedergelassenen Ärzten offen. Darüber hinaus bestünden verschiedenste niedrigrschwellige Impfangebote, die unkompliziert und unbürokratisch vor Ort wahrgenommen werden könnten. Es führen sechs Impfbusse durch ganz Rheinland-Pfalz und erreichten die Menschen dort, wo sie lebten, arbeiteten und einkauften.

Die Umsetzung bedeute für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber nicht zwangsläufig, dass sie keinen Lohn erhielten. Unter bestimmten Voraussetzungen könne ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung bestehen. Manche Arbeitgeber zahlten den Lohn freiwillig fort. Hier wäre der Einzelfall zu betrachten.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkte 5 und 6** der Tagesordnung:

**5. Nichtrückkehr einer Strafgefangenen aus dem Hafturlaub in die JVA Zweibrücken**

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT  
Ministerium der Justiz  
– [Vorlage 18/661](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**6. Verurteilte Mörderin aus Haft entkommen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der AfD  
– [Vorlage 18/682](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, es gehe um den Fall einer nach der Gewährung von Vollzugslockerungen zunächst nicht in die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken zurückgekehrte Gefangene. Er dürfe vorab mitteilen, dass sich die Gefangene inzwischen jedoch wieder im Justizvollzug befinde, nach seiner Kenntnis allerdings noch in Frankfurt am Main, weil sie aus dem Ausland zurückgekommen sei und Quarantänemaßnahmen durchlaufen müsse.

Die Gefangene verbüße eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes für die Staatsanwaltschaft Saarbrücken. 15 Jahre und damit der Zeitpunkt für eine mögliche vorzeitige Entlassung wären am 25. Februar 2022 verbüßt. Die etwaige vorzeitige Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe richte sich im vorliegenden Fall nach § 57 a StGB, wonach eine Aussetzung der Rechtsstrafe nach insgesamt 15 Jahren Haftzeit möglich sei.

Hinsichtlich der noch zu verbüßenden Haftzeit nach der Rückkehr in den Justizvollzug sei darauf hinzuweisen, dass eine lebenslängliche Haftstrafe eben gerade keinen Endstrafenzeitpunkt, sondern bis zum Tod der oder des Verurteilten zu vollstrecken sei. Dennoch sei nach 15 Jahren Haftzeit stets von Amts wegen durch die zuständige Strafvollstreckungskammer zu prüfen, ob eine sogenannte Reststrafenaussetzung in Betracht komme.

Im Fall einer negativen Entscheidung, also wenn die vorzeitige Entlassung versagt werde, könne die Frage stets erneut durch eine Strafvollstreckungskammer überprüft werden. Ob eine vorzeitige Entlassung erfolge oder nicht, unterliege der richterlichen Unabhängigkeit. Besondere Berücksichtigung finde im Rahmen dieser Entscheidung die Prognose, ob bei der oder dem Verurteilten zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu erwarten sei, dass weitere Straftaten begangen würden oder nicht.

Hintergrund der Anlasstat sei eine hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung gewesen. Die Gefangene habe ihren damaligen Ehemann, der sich im November 2006 von ihr habe trennen wollen, durch einen Mittäter töten lassen. Details zu dieser Tat und den Vorstrafen könnten zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen und auch der Gefangenen, deren Name zur öffentlichen Fahndung und in den Medien veröffentlicht worden sei, nur in vertraulicher Sitzung vorgetragen werden.

Die Gefangene habe im Strafvollzug Behandlungsmaßnahmen durchlaufen, und zwar zu den Themen „Soziale Kompetenzen“, „Gewaltfreie Kommunikation“, „Verbesserung der Eigen- und

Fremdwahrnehmung“ und „Förderung des Selbstmanagements“, sowie psychologische Gespräche im Hinblick auf Krisenbewältigung und problematische Verhaltensweisen.

Dem Beitrag des Psychologischen Dienstes zur Vollzugsplanfortschreibung im September 2019 sei folgende Prognose zu entnehmen: Insgesamt sei weiterhin von einer positiven Entwicklung und einer günstigen Prognose auszugehen, sodass weiterführende Lockerungsmaßnahmen in Form von Allein- und Langzeitausgängen bis hin zur Verlegung in den offenen Vollzug zur Förderung des positiv eingeschlagenen Wegs und im Sinne des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags empfohlen würden.

Auch Details aus dem Beitrag des Psychologischen Dienstes könnten zum Schutz der Grundrechte nur in vertraulicher Sitzung vorgetragen werden.

Zu den sozialen Kontakten der Gefangenen als Hauptbezugsperson hätten bei der Strafgefangenen ihre Schwester mit Familie sowie der 19-jährige Sohn zur Verfügung gestanden. Der Sohn lebe bei der Schwester der Inhaftierten und deren Ehemann im Saarland.

Die Gefangene habe während der Inhaftierung Kontakt zu einem damals ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken einsitzenden Mann aufgenommen. Sie habe ihn während der Haftzeit geheiratet. Diese Beziehung habe auch bei der Vollzugsplanfortschreibung eine gewisse Rolle gespielt. Aus Gründen des Grundrechtsschutzes könne Näheres dazu nur in vertraulicher Sitzung mitgeteilt werden.

Zu Vollzugslockerungen und der Verlegung in den offenen Vollzug: Die Inhaftierte habe seit Juni 2013 Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen erhalten. Im Zeitraum von Oktober 2013 bis Oktober 2018 hätten insgesamt 28 Ausführungen mit jeweils zwei Bediensteten stattgefunden.

Der Gefangenen seien seit Oktober 2018 zehn monatliche Begleitausgänge mit ihrer Schwester, deren Ehemann und ihrem Sohn gewährt worden. Die gewährten Ausgänge seien beanstandungsfrei verlaufen. Die Ausgänge hätten im Stadtgebiet Zweibrücken und an der Wohnadresse der Schwester stattgefunden.

Seit Oktober 2019 seien ihr neun monatliche unbegleitete Ausgänge gewährt worden. Auch diese seien beanstandungsfrei verlaufen. Die Ausgänge habe die Strafgefangene im Wechsel im Stadtgebiet von Zweibrücken und bei ihrer Schwester im Saarland verbracht.

Nach der Gewährung der unbegleiteten Ausgänge sei weiterhin ein positiver Verlauf zu verzeichnen gewesen. Die Gefangene sei jederzeit absprachegemäß und zuverlässig aus den Vollzugslockerungen zurückgekehrt. Das Vollzugsverhalten sei beanstandungsfrei gewesen. Es sei die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug festgestellt worden.

Am 9. Juni 2020 sei die Strafgefangene in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken verlegt worden. Seither habe sie auch Langzeitausgänge absolviert. Sie habe im offenen Vollzug 85 mehrstündige Ausgänge und 27 Langzeitausgänge beanstandungsfrei durchgeführt.

Nach ihrer Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken sei sie seit dem 30. November 2020 zunächst in einem freien Beschäftigungsverhältnis in Zweibrücken als Telefonakquisiteurin tätig gewesen. Seit dem 1. Februar 2021 sei sie in Zweibrücken als Küchenhilfe in einer Kantine beschäftigt gewesen.

Im Rahmen dieser freien Beschäftigungsverhältnisse sei sie während der Arbeitseinsätze an insgesamt 219 Tagen im Freigang gewesen. Hierbei hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Insgesamt seien von der Gefangenen bislang über 300 mehrstündige Ausgänge und knapp 30 mehrtägige Langzeitausgänge durchgeführt worden, ohne dass es dabei zu Beanstandungen gekommen sei.

In der Zeit, als die Gefangene zuletzt als Küchenhilfe in einem Betrieb in Zweibrücken beschäftigt gewesen sei, sei die Vermutung aufgekommen, dass ihr Ehemann, der von Beruf Koch und bereits bei Gastronomiebetrieben tätig gewesen sei, eventuell im gleichen Betrieb wie sie beschäftigt sein oder in Verbindung mit dem Arbeitgeber stehen könnte.

Es sei daher am 26. August 2021 eine Arbeitsplatzüberprüfung durchgeführt worden. Es hätten sich dabei keine Hinweise darauf ergeben, dass der Ehemann in Kontakt zu dem Betrieb, in dem die Gefangene beschäftigt sei, stehe oder gestanden habe. Der Arbeitgeber der Gefangenen habe auf Nachfrage gegenüber den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken mitgeteilt, ihn nicht zu kennen.

Es könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Strafgefängene noch in gelegentlichem Kontakt zu ihrem Ehemann gestanden habe. Anhaltspunkte, die auf einen dauerhaften Kontakt, eine negative Beeinflussung oder etwa auf eine Fluchtplanung bzw. -unterstützung hindeuteten, seien nicht ableitbar gewesen. Die Gefangene habe als sozialen Bezugspunkt konstant und glaubhaft ihre Schwester und ihren Sohn angegeben.

Zur ausländerrechtlichen Situation: Die Gefangene sei französische Staatsbürgerin. Mit Verfügung vom 16. Januar 2017 sei durch die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Zweibrücken der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden.

Die Gefangene habe beantragt, dass gemäß § 456 a StPO in Verbindung mit einer sofortigen Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen werde. In dieser Sache sei noch keine Entscheidung ergangen.

Zur Entlassungsvorbereitung: Die Inhaftierte habe angegeben, ihren Neuanfang nach der Haftzeit vorzugsweise in Deutschland gestalten zu wollen. Sie habe sich aber auch damit arrangiert, ihren Lebensmittelpunkt nach ihrer Haftentlassung in Frankreich zu begründen. Die räumliche Nähe zu ihrem Sohn sei ihr wichtig und habe ihr dabei geholfen, die Entscheidung der Ausländerbehörde zu akzeptieren.

Sie wolle ihren Lebensmittelpunkt in Frankreich in Grenznähe wohnortnah zu ihren Angehörigen begründen. Wegen der Weiterführung des Beschäftigungsverhältnisses bei ihrem Arbeitgeber in Zweibrücken habe sie eigenen Angaben zufolge mithilfe eines Rechtsanwalts ein Arbeitsvisum

erwirken wollen. Sie habe diesbezüglich bereits ein Gespräch gesucht. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen habe sie ihre Dokumente vervollständigt.

Im Hinblick auf die geschilderten Pläne sowie die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft nach der Verbüßung von 15 Jahren im Februar 2022 und die zahlreichen bislang absolvierten Vollzugslockerungen seien Hinweise auf etwaige Flucht Tendenzen nicht ansatzweise erkennbar gewesen.

Die Einziehung des Ausweises und des Reisepasses sei durch die Justizvollzugsanstalt nicht vorgenommen worden, weil es aufgrund des sozialen Kontakts zur Schwester und zu ihrem Sohn keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass sich die Gefangene ins Ausland absetzen wolle.

Eine Belassung von Reisepässen bei Inhaftierten des offenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken werde künftig im Regelfall untersagt. Demgegenüber würden Personalausweise im offenen Vollzug weiterhin belassen, da diese außerhalb der Anstalt zum Nachweis der Personenidentität regelmäßig notwendig seien, zum Beispiel bei Behördengängen oder im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in Branchen, in denen Arbeitnehmer verpflichtet seien, sich während der Arbeitszeit ausweisen zu können, etwa zur Vermeidung von Schwarzarbeit.

Zur Nichtrückkehr im Oktober 2021: Im Zeitraum vom 8. bis zum 14. Oktober 2021 seien der Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ein Langzeitausgang zur Förderung der familiären Anbindung im Haushalt ihrer Familie – Schwester mit Familie und Sohn der Inhaftierten – gewährt worden.

Der Beginn dieser Lockerungsmaßnahme sei am 8. Oktober 2021 um 12.15 Uhr gewesen. Die Rückkehrzeit am 14. Oktober 2021 sei auf 17 Uhr festgelegt worden.

Die Gefangene sei bereits seit dem 12. Dezember 2006 inhaftiert. Die Gewährung von Langzeitausgängen sei bei ihr als wichtige Behandlungsmaßnahme angesehen worden. Dadurch hätten die sozialen Kontakte gestärkt und die Wiedereingliederung gefördert werden sollen.

Ein Missbrauch der Lockerungsmaßnahme sei angesichts der bereits vielfach beanstandungslos absolvierten Lockerungsmaßnahmen nicht befürchtet worden. Es hätten keine Hinweise auf etwaige Flucht Tendenzen vorgelegen.

Nachdem die Strafgefangene am 14. Oktober 2021 nicht vom Langzeitausgang zurückgekehrt sei, sei um 18.58 Uhr die Fahndung über die Polizeiinspektionen Zweibrücken, Neunkirchen und Burbach eingeleitet worden.

In Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in der Dominikanischen Republik sowie Interpol Santo Domingo sei am 21. Oktober 2021 die widerstandslose Festnahme der Frau in einem Hotel in der Dominikanischen Republik erfolgt. Anschließend sei sie von Interpol zurück nach Deutschland gebracht worden. Am 24. Oktober 2021 sei sie von den Zielfahndern des Landespolizeipräsidiums und der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt am Main in Empfang genommen und zunächst in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt verbracht worden.



Zu den im Berichtsantrag der AfD-Fraktion angesprochenen Punkten, zunächst zur allgemeinen Übersicht über die Bedingungen für Hafturlaub: Das Landesjustizvollzugsgesetz sehe Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels aus sonstigen Gründen und im entlassungsnahen Zeitraum zur Vorbereitung der Eingliederung vor (§§ 45, 46, 49 Landesjustizvollzugsgesetz).

Zur Erreichung des Vollzugsziels könnten den Strafgefangenen Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht – Lockerungen – gewährt werden, namentlich auch das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage, ein sogenannter Langzeitausgang (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 Landesjustizvollzugsgesetz).

Die Lockerungen dürften gewährt werden, wenn verantwortet werden könne zu erproben, dass die Strafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entzögen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchten. Die Beurteilung stütze sich bei Strafgefangenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 Landesjustizvollzugsgesetz).

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene könnten einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hätten oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht seien (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Landesjustizvollzugsgesetz).

Für Lockerungen seien die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen (§ 47 Satz 1 Landesjustizvollzugsgesetz).

Lockerungen könnten daneben auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe seien insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Strafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger (§ 46 Abs. 1 Landesjustizvollzugsgesetz).

In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung seien den Strafgefangenen ferner die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass die Strafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzögen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchten (§ 49 Abs. 4 Landesjustizvollzugsgesetz).

Zu den allgemeinen Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht aus dem Hafturlaub, zu den Maßnahmen im vorliegenden Fall und zur Fluchtursache sowie zu eingeleiteten Suchmaßnahmen:

Allgemein lasse sich feststellen, dass Lockerungen nur gewährt werden könnten, wenn kein Anhaltspunkt für die Gefahr einer Flucht oder eines etwaigen Missbrauchs durch Straftaten bestünden. Es handle sich aber um ein Prognoserisiko.

Lasse sich vonseiten der Anstalt eine Fluchtgefahr nicht hinreichend verneinen, würden Lockerungen nicht gewährt.

Im vorliegenden Fall habe es keine Anhaltspunkte für eine etwaige Fluchtgefahr gegeben. Im Rahmen der Konferenz der Vollzugs- und Eingliederungsplanung vom 16. April 2020 sei nach sorgfältiger Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr die Eignung für die Durchführung von Langzeitausgängen festgestellt worden.

Bei den Langzeitausgängen seien der Gefangenen die üblichen Weisungen erteilt worden. Das sei zunächst ein Alkohol- und Drogenverbot. Zudem dürfe das Bundesgebiet nicht verlassen werden. Der Aufenthalt über Nacht an der Urlaubsadresse sei vorgeschrieben. Auf der Rückseite des Langzeitausgangsscheins hätten die Angehörigen oder die angegebenen Personen der Urlaubsanschrift schriftlich zu bestätigen, dass dies so auch stattgefunden habe.

Pflicht sei auch, wo erforderlich, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Corona-Kontaktbeschränkungen und ein Mindestabstand von 1,50 m zu vollzugsfremden Personen müssten eingehalten werden. Zusätzliche Weisungen in Bezug auf Corona-Schutzmaßnahmen müssten befolgt werden. Der Langzeitausgang beginne nach regulärem Arbeitsende.

Erkenntnisse zur Fluchtursache lägen der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken nicht vor. Zu den erfolgreichen Suchmaßnahmen habe er eingangs bereits berichtet.

Zur Aushändigung von Identitätspapieren im Rahmen von Vollzugslockerungen: Die Gefangene habe sich im Besitz eines französischen Reisepasses befunden, den sie im Rahmen der gewährten Vollzugslockerungen mit sich geführt habe.

Es stelle sich somit die Frage, ob und in welchen Fällen Gefangenen oder Untergebrachten im Rahmen der von Vollzugslockerungen wie Ausgang, Langzeitausgang oder Freigang gültige Ausweispapiere wie Reisepässe oder Personalausweise mitgegeben werden müssten oder sollten.

Die Anstalten des Landes seien aus diesem Grund gebeten worden, zur aktuellen Praxis zu berichten. Sie hätten einheitlich mitgeteilt, dass bei Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug heraus, die grundsätzlich aus einem vorher bestimmten Grund und zur Erledigung zuvor abgestimmter Tätigkeiten erfolgten, eine Einzelfallprüfung über die notwendige Mitgabe eines Identitätspapiers durchgeführt werde.

In allen offenen Vollzugseinrichtungen sowie in der Freigängerabteilung der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen erhielten Gefangene und Untergebrachte grundsätzlich weitreichende Lockerungsmaßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dies seien Ausgänge bis zu 24 Stunden ohne Begleitung, Langzeitausgänge über mehrere Tage und Freigang über die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

Da hier regelmäßig die Notwendigkeit bestehe, dass sich Gefangene und Untergebrachte ausweisen müssten, hätten diese bislang in der Regel ihre Identitätsausweise in allen Einrichtungen des offenen Vollzugs im ständigen Zugriff.

Dieser Praxis lägen folgende Erwägungen zugrunde: Im Rahmen von Ausgängen oder Langzeitausgängen, die oft zu Maßnahmen zur Erledigung und Regelung von persönlichen Angelegenheiten der anstehenden Entlassung gewährt werden müssten, müsse bei Behörden, Banken und ähnlichen Einrichtungen zwingend ein Identitätsausweis vorgelegt werden.

Weiter gebe es bestimmte Branchen, in denen Arbeitnehmer während ihrer Arbeitszeit verpflichtet sein, sich auszuweisen. Hierzu gehörten unter anderem das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie das Personenbeförderungsgewerbe. Dies könne durchaus für Gefangene und Untergebrachte im Rahmen einer Beschäftigung im Freigang gelten.

Weiterhin sei zu beachten, dass aufgrund der aktuellen Regelungen zur Bekämpfung der Coronapandemie der Zugang zu Behörden, Institutionen, Gaststätten und nahezu allen Veranstaltungen oft nur möglich sei, wenn sich Gefangene und Untergebrachte, die sich in Vollzugslockerungen befänden, auch entsprechend ausweisen könnten.

Die Anstalten wünschten deshalb, die bisherige Verfahrensweise im offenen Vollzug, Ausweise in der Regel in die ständige Verfügbarkeit der Gefangenen und Untergebrachten zu geben, beibehalten zu dürfen. Aus den vorgenannten Gründen werde dies von der Fachabteilung des Justizministeriums unterstützt.

Es sei weiter zu beachten, dass allein die Tatsache, Gefangenen oder Untergebrachten keine Identitätsausweise bei Vollzugslockerungen zur Verfügung zu stellen, den Missbrauch von Lockerungen nicht verhindern werde.

Im Hinblick auf die in der Europäischen Union teilweise nicht vorhandenen Grenzkontrollen könnten sich Gefangene oder Untergebrachte auch ohne gültige Ausweispapiere in das benachbarte Ausland absetzen. Es sei zudem nicht auszuschließen, dass entsprechende Ausweisdokumente außerhalb der Anstalt deponiert würden und damit dem Zugriff der Anstalt entzogen seien. Die Anstalt habe keine Möglichkeit, dies zu prüfen oder Kenntnis darüber zu erlangen.

Die Entscheidung, ob Gefangene oder Untergebrachte im Rahmen von Vollzugslockerungen ein gültiges Ausweisdokument mitführen dürften, und auch die Entscheidung, welches von mehreren verfügbaren Dokumenten dies betreffe, sollte daher aus Sicht der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums weiterhin nach der Einzelfallprüfung in das Ermessen der für die Prüfung und Gewährung der Vollzugslockerungen zuständigen Anstalt gestellt werden.

Auf die Frage des **Abg. Christoph Spies**, wie mit Verstößen gegen Weisungen im Rahmen von Lockerungen umgegangen werde, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, es werde zum Beispiel die Weisung erteilt, einen Nachweis darüber zu führen, dass der oder die Gefangene tatsächlich am angegebenen Ort übernachtet habe. Dies werde überprüft; sollte festgestellt werden, dass dem nicht so gewesen sei, werde versucht, dem nachzugehen.

Im Fall von Verstößen könnten die Anstalten im Rahmen dessen, was das Justizvollzugsgesetz vorsehe, entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dazu zähle, dass der oder dem Gefangenen für einen längeren Zeitraum keine Vollzugslockerungen mehr gewähren würden.

Im vorliegenden Fall wäre es denkbar, dass die Gefangene nicht im Februar 2022 aus der Haft entlassen werde. Die Entscheidung obliege aber dem zuständigen Gericht, und ihr könne er nicht vorgreifen.

Die Gefangene habe sich im offenen Vollzug befunden. Es sei sehr wahrscheinlich, dass sie zunächst wieder in den geschlossenen Vollzug müsse.

Verstöße blieben mithin nicht ahndungsfrei. Sie ließen sich unter Umständen nicht immer ohne Weiteres feststellen, zum Beispiel im Fall des coronabedingten Mindestabstands von 1,50 m zu vollzugsfremden Personen. Mit Blick auf die Verbote von Alkohol und Drogen würden aber Screenings durchgeführt; wer zurückkehre, müsse unter Umständen eine Urinprobe abgeben.

*Die Anträge sind erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Bericht über die Zukunft von Online-Verhandlungen in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/680](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Abg. Anette Moesta** ergänzt den Berichts Antrag um die Frage, inwieweit die Nutzung der Technik durch die Gerichtsbarkeiten seitens des Landes unterstützt werde, etwa durch ein Angebot von Schulungen, Seminaren oder Workshops.

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, die Verfahrensordnungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Fachgerichtsbarkeiten eröffneten die Option, eine gerichtliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Die diesbezüglichen Regelungen existierten dem Grunde nach schon seit dem Jahr 2002. § 128 a ZPO gelte in seiner aktuellen Fassung seit dem Jahr 2013.

Die rheinland-pfälzische Justiz verfüge bereits seit dem Jahr 2010 über eine eigene Videokonferenzinfrastruktur. Diese sei im Laufe der Zeit sukzessive ausgebaut und fortlaufend technisch modernisiert worden. Aktuell seien beim Ministerium, den oberen Landesgerichten, den Landgerichten sowie in den Justizvollzugsanstalten insgesamt 38 Videokonferenzraumsysteme vorhanden, auf Rollwägen montiert und somit flexibel in unterschiedlichen Räumen einsetzbar.

Diese Infrastruktur werde bereits seit geraumer Zeit insbesondere in Zivil- und Strafsachen zur Online-Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, für Beschuldigtenvernehmungen, zur Vernehmung von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung zum Beispiel im Rahmen des Opferschutzes sowie für Anhörungen vor der Strafvollstreckungskammer genutzt.

In den ersten Jahren seien diese technischen Möglichkeiten regelmäßig in sogenannten Punkt-zu-Punkt-Verbindungen angewendet worden, bei denen lediglich zwei Gegenstellen beteiligt seien. Von den bestehenden Möglichkeiten einer Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung mit mehreren Beteiligten sei in der Vergangenheit aber nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden.

Mit Beginn der COVID-19-Pandemie sei deutlich geworden, dass die gerichtliche Praxis ein gesteigertes Interesse an der Nutzung der Videokonferenztechnik auch für Verhandlungen mit mehreren Beteiligten entwickelt habe. So seien die bereits bestehenden Systeme vermehrt für Verhandlungen genutzt worden, und es sei ein Bedürfnis für eine größere Ausweitung entstanden.

In der praktischen Umsetzung habe sich jedoch gezeigt, dass eine gesteigerte Nutzung mit Blick auf die Organisation und Durchführung von Videoverhandlungen mit mehreren Beteiligten höhere Anforderungen mit sich bringe als die bisher praktizierten seltenen Anwendungsfälle.

Dies betreffe neben den organisatorischen Abläufen wie der Buchung der erforderlichen Ressourcen, etwa eines Sitzungssaals, eines virtuellen Konferenzraums oder einer Videokonferenzanlage,

auch technische Aspekte. So hätten in diesem System beispielsweise Limitierungen der vorhandenen Infrastruktur mit Blick auf die mögliche Anzahl an gleichzeitigen, parallelen Videoverhandlungen bestanden.

Zudem sei bereits früh eine Teilnahme mittels eines Browsers sowie eine optimierte Visualisierung aller Beteiligten wünschenswert erschienen.

Im Jahr 2020 sei daher seitens des Ministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe „Videoverhandlung“ eingerichtet worden. In deren Rahmen seien unter Beteiligung aller Gerichtsbarkeiten weitere nachhaltige Lösungsansätze für Videoverhandlungen in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht untersucht sowie praktisch erprobt und bewertet worden.

Insbesondere sei die Thematik der rechtskonformen Nutzung von Videokonferenzdiensten aus der Cloud, also im Internet betriebene Lösungen kommerzieller Anbieter, in Ergänzung der justizeigenen Infrastruktur Gegenstand der Aktivitäten der Arbeitsgruppe.

Darüber hinaus habe sie Konzepte zur weiteren Ausstattung und Ertüchtigung der Sitzungssäle für Videoverhandlungen mit mehreren Beteiligten erarbeitet.

Im Ergebnis habe sich die Arbeitsgruppe für die Nutzung des Dienstes Cisco Webex Meetings für Videoverhandlungen ausgesprochen und Richtlinien und Beschaffungsempfehlungen zur Ausstattung von Sitzungssälen mit geeigneter Videokonferenzhardware wie großformatige Displays, Webcams, Konferenzmikrofone und Lautsprecher erarbeitet.

Cisco Webex Meetings sei ein cloudbasierter Dienst der Firma Cisco zur Organisation und Durchführung von hochauflösenden Videokonferenzen mit geteilten Bildschirmhalten. Es könnten verschiedene Online-Abonnementmodelle lizenziert werden. Für Großkunden bestehe die Möglichkeit einer individuellen Konfiguration und Lizenzierung.

Im März 2021 habe der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport mit der Deutschen Telekom Business Solutions GmbH nach vorausgegangen längeren Verhandlungen einen Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung des Videokonferenzsystems Cisco Webex Meetings für Behörden, Gerichte und sonstige staatliche Stellen in Rheinland-Pfalz geschlossen.

Hintergrund sei der durch alle Ressorts gemeldete pandemiebedingt stark gestiegene Bedarf an einer Videokonferenzplattform neben bereits bestehenden landeseigenen Lösungen gewesen. Die Mitglieder der justizinternen Arbeitsgruppe „Videoverhandlung“ seien wesentlich an der Ausarbeitung der landesspezifischen Konfiguration des Dienstes sowie von dessen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen beteiligt gewesen.

Der nunmehr durch den LDI geschlossene Vertrag ermögliche eine datenschutzkonforme Nutzung des Dienstes über ausschließlich durch die Telekom in Europa betriebene Rechenzentren, auch über Endpunkte im rlp-Netz.

Im Rahmen der Verhandlungen hätten insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Zweckbindung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung des Dienstes weitgehende individuelle datenschutzspezifische Vereinbarungen getroffen werden können. Es sei eine enge Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgt.

Zur Umsetzung der erarbeiteten Richtlinien und Beschaffungsempfehlungen zur Ausstattung von Sitzungssälen mit geeigneter Videokonferenzhardware seien seitens des Ministeriums der Justiz über bestehende Rahmenverträge bereits umfangreiche zentrale Beschaffungen getätigt worden. Darüber hinaus seien den einzelnen Gerichtsbarkeiten Haushaltsmittel für weitere erforderliche dezentrale Beschaffungsmaßnahmen und auch für erforderliche bauliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden.

In Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis seien für Online-Videoverhandlungen mittlerweile insgesamt 292 Lizenzen des Dienstes Cisco Webex Meetings beschafft worden. Diese verteilten sich auf die einzelnen Gerichtsbarkeiten wie folgt:

Gerichtsbarkeit	Anzahl der Lizenzen
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz	103
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts	88
Verwaltungsgerichtsbarkeit	43
Sozialgerichtsbarkeit	36
Arbeitsgerichtsbarkeit	15
Finanzgerichtsbarkeit	7

In den Jahren 2019 bis 2021 seien nach Mitteilung der gerichtlichen Praxis die nachfolgend genannte Anzahl an Online-Verhandlungen durchgeführt worden. Die Zahlen basierten auf einer kurzfristigen Auswertung der Buchungskalender seitens der Gerichte. Sie umfassten Online-Verhandlungen sowohl unter Nutzung der justizeigenen Videokonferenzinfrastruktur als auch des Dienstes Cisco Webex Meetings.

Gerichtsbarkeit	Jahr		
	2019	2020	2021
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz	47	242	811
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts	54	429	710
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	0	1
Sozialgerichtsbarkeit	0	0	80
Arbeitsgerichtsbarkeit	0	0	6
Finanzgerichtsbarkeit	0	20	30

Die mobilen Videokonferenzraumsysteme der justizeigenen Videokonferenzinfrastruktur könnten in verschiedenen Sitzungssälen genutzt werden. Für Online-Verhandlungen mittels Cisco Webex

Meetings werde derzeit die nachfolgende Anzahl an Sitzungssälen ertüchtigt. Dies umfasse die Ausstattung mit großformatigen Displays, Webcams, Konferenzmikrofonen und Lautsprechern. Insbesondere bei Justizzentren mit mehreren Gerichten würden auch Säle gemeinsam genutzt.

Gerichtsbarkeit	Sitzungssäle ertüchtigt	Sitzungssäle in Vorbereitung
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz	4	85
Ordentliche Gerichtsbarkeit im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts	5	39
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	4
Sozialgerichtsbarkeit	3	3
Arbeitsgerichtsbarkeit	0	3
Finanzgerichtsbarkeit	0	1

Es sei damit zu rechnen, dass die Nutzung der Möglichkeit von Online-Videoverhandlungen auch künftig weiter zunehmen werde. Seitens der rheinland-pfälzischen Justiz werde alles getan, um diese Entwicklung in Zusammenarbeit zwischen Ministerium und gerichtlicher Praxis bestmöglich umzusetzen.

Ob diese Form der Verhandlung durchgeführt werde oder nicht, sei aber eine Frage, die in richterlicher Unabhängigkeit entschieden werde. Insofern habe das Ministerium darauf keinen Einfluss.

Selbstverständlich würden entsprechende Schulungsmaßnahmen angeboten.

**Abg. Stephan Wefelscheid** hält die Qualität der in Rede stehenden Ausstattung für vorbildlich. In seinen Jahren als selbstständiger Anwalt sei er viel in Deutschland herumgekommen. Es sei kaum zu glauben, wie armselig manche Gerichte ausgestattet seien. Nicht so in Rheinland-Pfalz. Das Land habe alles unternommen, um die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Ob die technischen Möglichkeiten genutzt würden, werde aber – darauf habe der Staatsminister zu Recht hingewiesen – in richterlicher Unabhängigkeit entschieden. Seiner Erfahrung nach gebe es Richter, die technikaffiner seien als andere, was aber keine Frage ihres jeweiligen Alters sei.

Entscheidend sei, dass Schulungsangebote unterbreitet würden. Sie könnten wesentlich dazu beitragen, dass mehr und mehr Richter ihre Hemmungen verlören, die Technik zu nutzen und neue Wege zu beschreiten.

**Abg. Marcus Klein** fragt, woran es liegen könnte, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa im Unterschied zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und mit Blick auf die Zahl der vorhandenen Lizenzen, die Technik derzeit noch in geringerem Umfang genutzt werde. Umgekehrt stelle sich die Frage, ob die Lizenzen anderweitig zum Einsatz kämen.

**Abg. Carl-Bernhard von Heusinger** hält den sprunghaften Anstieg im Jahr 2021 im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeiten für bemerkenswert.



Ihm liege am Herzen, dass in diesem Zusammenhang auch in der Finanzgerichtsbarkeit ein Fortschritt erreicht werde. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Standort in Neustadt an der Weinstraße sei für viele Bürgerinnen und Bürger schwer zu erreichen. Der vermehrte Einsatz von Online-Verhandlungen wäre auch hier wünschenswert.

Auch in anderen Bundesländern werde in der Finanzgerichtsbarkeit von Online-Verhandlungen eher abgesehen. Die Frage laute, ob der Landesregierung hierzu Gründe vorlägen.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, das Ministerium unternehme alles, um den Einsatz der Videokonferenztechnik „populär“ zu machen. So gebe es zum Beispiel seit Langem an jedem Standort einen Videokonferenzbeauftragten.

Die Corona-Pandemie habe zu einem schlagartig gestiegenen Interesse an dieser Technik geführt, gerade mit Blick auf die Möglichkeit, ohne Gefährdung Verhandlungen durchzuführen.

Nichtsdestotrotz habe die Entscheidung darüber in richterlicher Unabhängigkeit stattzufinden. Es stehe dem Land daher nicht zu, auf die Richterschaft einzuwirken. Stattdessen werbe das Land für den Einsatz der Technik, stelle die nötige Infrastruktur zur Verfügung und biete Schulungsmaßnahmen an. Manchmal sei es angezeigt, Geduld zu haben und zu warten, bis sich etwas ändere.

Zu Beginn seiner eigenen anwaltlichen Tätigkeit habe es im Norden des Landes einen Richter gegeben, der sich geweigert habe, das Protokoll in ein Diktiergerät zu diktieren – der damalige Standard –, was für die Verfahrensbeteiligten oftmals schwierig gewesen sei. Erst nachdem der Richter in den Ruhestand gegangen sei, habe sich die Situation dort geändert.

Es gebe bestimmte Grenzen, in denen das Land die Möglichkeit habe, die Technik anzubieten und für ihre Nutzung zu werben. Die Nutzung in Form einer Art „Zwangsbeglückung“ durchzusetzen, stehe dem Land nicht zu. Es könnte allenfalls der Gesetzgeber entsprechende Maßnahmen treffen, wovon er persönlich aber wenig halten würde.

In seiner ersten Amtszeit als rheinland-pfälzischer Justizminister, sei es um das Elektronische Grundbuch gegangen. Für dessen Akzeptanz habe erst geworben werden müssen. Heute sei das anders, gerade mit Blick auf die jüngere Generation bei Gericht, die auch mit technischen Aspekten anderes umgehe.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sei nicht zentral gelegen, und er habe Verständnis für das vom Abgeordneten von Heusinger vorgebrachte Anliegen. Auch hier gelte aber, die Entscheidung, Videokonferenztechnik zu nutzen, habe in richterlicher Unabhängigkeit zu fallen. Die Technik stehe bereit, damit jeder, der sie nutzen wolle, auch nutzen könne.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FDP

– [Vorlage 18/695](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, am 17. September 2021 habe das sogenannte Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit den Bundesrat passiert. Das Gesetz sehe eine Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten bereits rechtskräftig durch Urteil abgeschlossener Strafverfahren zuungunsten des Verurteilten vor.

§ 362 StPO werde dazu um einen weiteren Wiederaufnahmegrund ergänzt. Danach sei eine Wiederaufnahme auch dann möglich, wenn sich aus nachträglichen Tatsachen oder Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Freigesprochenen wegen eines Mordes oder eines Tötungsverbrechens nach dem Völkerstrafgesetzbuch ergebe.

Zur Begründung führe der Gesetzentwurf im Wesentlichen aus, dass ein Festhalten an der Rechtskraft in diesen Fällen einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß darstelle.

Außerdem sollten zivilrechtliche Ansprüche aus solchen Straftaten keiner Verjährung mehr unterliegen.

Diese Regelungen seien von Beginn an nicht unumstritten gewesen. Schon das Gesetzgebungsverfahren habe einige Besonderheiten aufgewiesen. So habe das zunächst mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs zur Ausweitung der Wiederaufnahme betraute Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Ausweitung der Wiederaufnahmegründe gehabt und die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs daher abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sei daraufhin durch die Regierungsfractionen in aller Eile in den Bundestag eingebracht worden, um ihn noch in der laufenden Legislaturperiode verabschieden zu können. Die bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung sonst üblichen Anhörungen von Verbänden und Landesjustizverwaltungen seien bei dieser Verfahrensweise nicht erfolgt.

Da die Gesetzgebungszuständigkeit für Regelungen der Strafprozessordnung dem Bund obliege – Artikel 74 GG –, sei eine Zustimmung der Länder zum Gesetzentwurf nicht erforderlich gewesen. Rheinland-Pfalz habe allerdings am 1. September 2021 im Bundesratsrechtsausschuss aus Gründen, die er im Folgenden noch darlegen werde, für den Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses votiert. Dieser Antrag habe jedoch keine Mehrheit gefunden.

Außerdem habe Rheinland-Pfalz in der 1008. Bundesratssitzung am 17. September 2021 gemeinsam mit anderen Ländern eine Protokollerklärung abgegeben, mit der auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung hingewiesen worden sei. Anlass für diese kritische Haltung seien folgende Erwägungen gewesen:

Die bestehenden Möglichkeiten der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten seien in § 362 StPO bewusst endformuliert, denn sie stellten im Hinblick auf das in Artikel 103 Abs. 3 GG verankerte Prinzip des Doppelbestrafungsverbots einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar.

Nach diesem Grundsatz bilde das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung ein verfassungsrechtlich garantiertes Prozesshindernis. Die geschilderten engen Ausnahmen von diesem Prinzip würden gemeinhin als vereinbar mit dem Grundgesetz angesehen, um schlechthin unerträgliche Ergebnisse zu korrigieren.

Gleichwohl würden auch an den bestehenden Ausnahmen immer wieder Kritik geäußert und deren Einschränkung oder Aufhebung gefordert, dies auch unter Hinweis darauf, dass derartige Ausnahmen in zahlreichen Rechtsordnungen des romanischen und angelsächsischen Rechtskreises fremd seien.

Problematisch seien Ausnahmen vom Verbot der Doppelbestrafung auch deswegen, weil sie in der Zeit des Nationalsozialismus unter Berufung auf das „gesunde Rechtsempfinden“ zur Regel geworden seien und das zuvor ausdrücklich normierte Verbot der Doppelbestrafung damit vollständig entwertet hätten.

Gegen das nunmehr verabschiedete Gesetz habe er deshalb nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Neuregelung, die unabhängig von der Art des Beweismittels eine Wiederaufnahme zuungunsten eines Freigesprochenen zulasse, dürfte den Kerngehalt des Doppelbestrafungsverbots in Artikel 103 Abs. 3 GG angreifen.

Dabei könne er durchaus verstehen, dass es gerade Angehörige einer getöteten Person als eklatant ungerecht empfänden, wenn ein freigesprochener Angeklagter trotz später erdrückender Beweislage nicht mehr verurteilt werden könne. Der Blick des Gesetzgebers sei aber nicht nur dem Einzelfall und der emotionalen Betroffenheit des Einzelnen, sondern auch dem Rechtssystem und dem Rechtsgefüge im Ganzen verpflichtet.

Dieses räume in solchen Fällen dem Rechtsfrieden Vorrang vor möglichen Gerechtigkeitslücken ein. Das Argument eines unerträglichen Gerechtigkeitsverstoßes könnte in vergleichbarer Weise für die Opfer sonstiger Tötungsdelikte, schwerer Sexualstraftaten, Geiselnahmen oder eines erpresserischen Menschenraubs geltend gemacht werden. Auch hier werde es im Einzelfall emotional schwer erträglich sein, wenn ein rechtskräftig freigesprochener Angeklagter später trotz erwiesener Schuld nicht mehr belangt werden könne.

Gleichwohl habe der Verfassungsgeber in der Tradition der Weimarer Verfassung nicht nur die erneute Bestrafung, sondern auch die erneute Verfolgung nach einem Freispruch in Artikel 103 Abs. 3 GG grundsätzlich untersagt.

Werde diese Grundsatzentscheidung der Verfassung für einzelne Delikte infrage gestellt, seien gleichlautende Forderungen von Opfern anderer schwerer Straftaten die logische Konsequenz.

Diesem Dambruch gelte es, gerade vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands, entgegenzuwirken.

Hinzu komme, dass das Gesetz keine Regelung zur zeitlichen Anwendbarkeit des neuen Wiederaufnahmegrunds enthalte. Es bleibe unklar, ob der neu geschaffene Wiederaufnahmegrund auch für solche Fälle Geltung beanspruchen solle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits durch rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen gewesen seien.

Gerade mit einem solchen Fall sei die Notwendigkeit der Regelung nämlich begründet worden. Eine solche Anwendung erscheine allerdings unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots äußerst problematisch. Würden durch die Regelung Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung rechtskräftig mit Freispruch abgeschlossen gewesen seien, der Wiederaufnahme zugänglich gemacht, dürfte dies gegen das Rückwirkungsverbot in Artikel 103 Abs. 2 GG verstoßen. Die Entwurfsbegründung verhalte sich zu dieser schwierigen Frage nicht.

Das Gesetz werde am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies sei, Stand heute, noch nicht erfolgt.

Die Konsequenzen des Gesetzes seien nur schwer absehbar. Grundsätzlich könnten nunmehr alle Verfahren, die mit einem Freispruch endeten, wieder aufgenommen werden, wenn sich gegen die freigesprochene Person neue Verdachtsmomente wegen eines Mordes ergäben.

Auf die ungeklärten Fragen hinsichtlich einer rückwirkenden Anwendung des Gesetzes auf Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Freispruch geendet hätten, habe er bereits hingewiesen. Es werde Aufgabe der Gerichte sein, unter anderem den zeitlichen Anwendungsbereich der neuen Vorschriften in richterlicher Unabhängigkeit zu präzisieren.

Angesichts der kontroversen Debatte über die Zulässigkeit der neuen Regelung gehe er außerdem davon aus, dass sich das Bundesverfassungsgericht zu gegebener Zeit damit befassen werde.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** zufolge dürfte der Ausschuss diese Prognose teilen.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** bittet den Staatsminister um ergänzende Erläuterung der Kritik an der beabsichtigten Änderung der zivilrechtlichen Verjährung.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, es sei nicht nur der strafrechtliche Teil geändert worden, sondern es sei auch beschlossen worden, dass zivilrechtliche Ansprüche wegen einer solchen Tat nicht verjähren könnten. Das bedeute, diese Ansprüche könnten noch erheblich länger geltend gemacht werden.

Sein Kollege aus Nordrhein-Westfalen habe dies im Bundesrat kritisch thematisiert. Auch viele andere Ländervertreter seien nicht begeistert gewesen. Der Bundesrat habe daher darum gebeten, dass dies noch einmal überdacht werde.

Strafrechtlich könne jemand nur bis zu seinem Tod verfolgt werden. Zivilrechtliche Ansprüche könnten aber, so die neue Regelung, auch nach dem Tod des Täters gegen die Erben, die mit der Tat gar nichts zu tun gehabt hätten, geltend gemacht werden.

Dies habe durchaus eine andere Qualität, als nur den Täter in den Blick zu nehmen. Die Bundesländer seien mehrheitlich der Auffassung gewesen, keine entsprechende Änderung der zivilrechtlichen Regelung, also die Aussetzung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist, parallel zur Änderung der strafrechtlichen Regelung vorzunehmen.

Potenzielle Erben könnten sich notfalls zwar gegen die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wehren, aber das wäre mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden, zu denken sei etwa nur an die Anwaltskosten.

**Abg. Marcus Klein** fragt, wie sich die Landesregierung im Bundesrat zu dem Gesetzentwurf verhalten habe.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, die Landesregierung habe sich im Bundesrat nicht zu dem Gesetzentwurf verhalten müssen, weil kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden sei. Nur über einen solchen Antrag wäre abzustimmen gewesen, da es sich um kein Zustimmungsgesetz gehandelt habe.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sei nicht gestellt worden, weil aufgrund der Vorgespräche klar gewesen sei, dass ein solcher keine Mehrheit finden würde. Es habe hinreichend Einflussmöglichkeiten der CDU im Bundesrat gegeben, um die Zustimmung zu verweigern.

**Abg. Carl-Bernhard von Heusinger** teilt die vom Staatsminister vorgetragene Bedenken. Er fragt, ob schon absehbar sei, in welchen Fällen es zu einer Wiederaufnahme kommen könnte.

**Staatsminister Herbert Mertin** verweist auf einen konkreten Fall in Thüringen, in dem der vermeintliche Täter freigesprochen worden sei. Im Nachhinein seien aber DNA-Spuren festgestellt worden, die zugeordnet werden könnten. Das wären neue Beweismittel, mit denen eine Verurteilung herbeigeführt werden könnte; das in Rede stehende Gesetz würde dies ermöglichen.

Das Gesetz mache es der Praxis insoweit schwer, als dass es in ihm nicht explizit heiße, es gelte auch rückwirkend. Stattdessen werde gar nichts dazu gesagt. Es wäre relativ einfach gewesen zu sagen, die Regelung gelte von jetzt an. Dann wäre es verfassungsrechtlich womöglich etwas weniger problematisch gewesen, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossene Fälle nicht betroffen wären.

Da das Gesetz dies aber ausdrücklich offenlasse, müssten nun die Gerichte überprüfen, ob in dem genannten Beispielfall die Rückwirkung gelte oder nicht. Der Gesetzgeber habe sich um diese Frage schlichtweg gedrückt. Die Rückwirkung vorzunehmen, sei für die Gerichte nun deutlich riskanter, als es im anderen Fall gewesen wäre.

Dies sei einer der Hauptkritikpunkte gewesen. Bemerkenswert sei, dass sich das Bundesjustizministerium geweigert habe, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. In der Folge hätten ihn die Fraktionen selbst erstellt und eingebracht.

Aufgrund früherer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Rückwirkungsverbot sei die jetzt getroffene Regelung hochproblematisch. Die Tatsache, dass offengelassen worden sei, ab wann die Aussetzung der Verjährungsfrist gelte, also auf welche Fälle sie angewendet werden könne, mache es nicht besser.

**Abg. Stephan Wefelscheid** merkt an, es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass das Gesetz keine entsprechende Angabe enthalte. Die Verantwortlichen seien beseelt von der Erwartung, dass mit neuen Ermittlungsmethoden Altfälle gelöst werden könnten.

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER unterstütze die Position des Staatsministers und freue sich über dessen klare Haltung, denn es gehe um Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Der Staatsminister habe auch auf die geschichtliche Dimension hingewiesen.

Bei allem Verständnis dafür, dass sich Hinterbliebene Aufklärung erhofften, handle es sich dennoch um einen derart grundsätzlichen Eingriff, dass der Argumentation des Staatsministers, die dieser in aller Deutlichkeit vorgetragen habe, zu folgen sei.

Zum zivilrechtlichen Annex: Die Problematik bestehe auch, wenn man die Erben Jahre später in Regress nehmen wolle. Hätten sie gewusst, dass diese Forderung vielleicht einmal auf sie zukommen werde, hätten sie das Erbe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie es angetreten hätten, unter Umständen ausgeschlagen.

Der Bundesgesetzgeber bewege sich mithin auf sehr dünnem Eis. Er gehe nicht davon aus, dass das Gesetz Bestand haben werde, und wünsche sich namens der Fraktion der FREIEN WÄHLER mit Nachdruck, dass der Staatsminister seine Kritik weiter so betreibe, wie er es bislang getan habe.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Pilotprojekt Elektronisches Examen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Vorlage 18/700](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, in der vergangenen Oktober-Kampagne 2021 der zweiten juristischen Staatsprüfung hätten in Mainz die Aufsichtsarbeiten erstmals elektronisch angefertigt werden können. Diese Feuertaupe des Pilotprojekts „Elektronisches Examen“ sei ein großer Erfolg gewesen. 84 % der Prüflinge hätten ihr Wahlrecht zugunsten der elektronischen Prüfung ausgeübt. Die bisherigen Rückmeldungen seien voll des Lobes.

Rheinland-Pfalz sei nach Sachsen und Sachsen-Anhalt erst das dritte Bundesland, welches seinen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren diese Möglichkeit eröffnet habe. Dabei habe das Land mit einem externen Dienstleister zusammengearbeitet, der die technische Infrastruktur und Software zur Verfügung gestellt habe, insbesondere Laptops und Schreibprogramm.

Die Kandidatinnen und Kandidaten hätten sich im Vorfeld mit der Oberfläche des Programms vertraut machen können, teils durch ein zweitägiges elektronisches Probeexamen im April 2021, teils durch ein Online-Übungs- und Demoportale.

Während der Anfertigung der Examensarbeiten sei eine technische Betreuung der Prüfung vor Ort erfolgt, sodass die seltenen technischen Probleme im Handumdrehen hätten gelöst werden können.

Am Ende der Bearbeitungszeit und auch schon von Beginn an fortlaufend speicherten die Geräte die Arbeit und beendeten das Programm automatisch. Unzulässiges Weiterschreiben sowie unleserliche Handschriften gehörten mit dieser neuen Prüfungsform der Vergangenheit an.

Auch von Prüferinnen und Prüfern eventuell unbewusst vorgenommene Rückschlüsse von der Handschrift auf das Geschlecht des Prüflings seien so nicht mehr möglich. Dies stelle einen echten Gewinn bezüglich der Chancengleichheit aller Prüflinge dar.

Auch für die nächste Kampagne der zweiten juristischen Staatsprüfung im Frühjahr 2022 solle den Kandidatinnen und Kandidaten ein Wahlrecht zwischen der elektronischen und der handschriftlichen Anfertigung eingeräumt werden. Zudem solle die elektronische Prüfung an einem zweiten Standort angeboten werden.

Die Ausschreibung für die Kampagnen Herbst 2022 und darüber hinaus sei in Vorbereitung. Perspektivisch solle die elektronische Prüfung auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten Prüfung ab 2023 angeboten werden.

Dies alles zeige, dass die Landesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Digitalisierung der juristischen Prüfungen erfolgreich und mit Nachdruck umsetze. Das helfe auch dabei, wenn es

später darum gehe, dass die in den Einrichtungen der Justiz Arbeitenden die zur Verfügung gestellte technische Ausstattung nutzten, siehe Punkt 7 der heutigen Tagesordnung.

**Abg. Christoph Spies** erkundigt sich nach den Kosten des Pilotprojekts. Im vergangenen Jahr sei in der Presse von 140.000 Euro für 200 Prüflinge die Rede gewesen.

Darüber hinaus fragt er, um welche technischen Probleme es sich gehandelt habe, die vereinzelt aufgetreten seien, wie das Landesprüfungsamt die Möglichkeit des elektronischen Examens bewerte und wie das Feedback der Lehrenden ausgefallen sei.

Schließlich erkundigt er sich, ob die Durchführung eines elektronischen Examens vor dem Hintergrund des Deutschen Richtergesetzes, § 5 a „Studium“, zulässig sei und welche Regelwerke in Rheinland-Pfalz hätten geändert werden müssen, um das elektronische Examen zu ermöglichen.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, die Lehrenden seien vom elektronischen Examen nicht betroffen, lediglich die Prüfenden. Von ihnen seien durchweg positive Rückmeldungen eingegangen.

Die Examensprüfung elektronisch durchzuführen, sei auf Anregung des Landesprüfungsamts erfolgt. Die Kosten hätten sich bislang auf 118.745 Euro belaufen. Da noch nicht alle Rechnungen eingegangen seien, handle es sich um eine vorläufige Summe. Er könne daher heute weder bestätigen noch dementieren, dass sich die Gesamtkosten auf 140.000 Euro belaufen würden.

Rund 20.000 Euro seien für die Durchführung des Probeexamens angefallen, rund 24.000 Euro für den Erwerb von Lizenzen, der Rest für den Supportvertrag und die technische Durchführung.

Es habe im Großen und Ganzen gut funktioniert. Bei den vereinzelt aufgetretenen Problemen habe es sich um Fälle gehandelt, in denen Prüflinge aus Versehen eine falsche Taste gedrückt hätten. Das vor Ort anwesende Personal habe sofort helfen können.

Es habe die Möglichkeit bestanden, eine Probeprüfung zu absolvieren, damit sich die Prüflinge an die Nutzeroberfläche gewöhnen könnten. Außerdem sei zu Übungszwecken eine Demoversion online zur Verfügung gestellt worden.

Auch mit Blick auf die positiven Rückmeldungen werte das Landesprüfungsamt das Pilotprojekt als Erfolg. Negatives Feedback habe es bislang nicht gegeben.

Das Deutsche Richtergesetz sei kein Hindernis gewesen. Es habe lediglich die landeseigene juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung geändert werden müssen. Der Passus, der elektronische Prüfungen ausdrücklich untersagt habe, sei am 13. September 2021 gestrichen worden. Weitere rechtliche Voraussetzungen hätten nicht geschaffen werden müssen.

Die Durchführung elektronischer Examen sei nicht ganz preiswert, aber auf der anderen Seite lohne sie sich, weil mit ihr im Hinblick auf die gesamte Digitalisierung, die das Land in der Justiz



vorhabe, ein Signal gesetzt werde. Die Absolventen dürften gut geeignet sein, auch in ihrem möglichen späteren Dienst in Rheinland-Pfalz die vor Ort angebotene technische Ausstattung zu nutzen.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** hält die Möglichkeit des elektronischen Examens für den richtigen Ansatz, nicht zuletzt zeige sie die Arbeit der Landesregierung in puncto Digitalisierung. Sie fragt, ob neben Lob auch Verbesserungsvorschläge seitens der Anwender eingegangen seien.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, das sei bislang nicht der Fall gewesen. Sollten Verbesserungsvorschläge eingehen, würden sie berücksichtigt.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** erkundigt sich, wie sichergestellt werde, dass Prüflinge, die die Möglichkeit des elektronischen Examens nutzten, und jene, die die Prüfung handschriftlich ablegten, gleichbehandelt würden, also ein Prüfling mit schwer lesbarer Handschrift nicht automatisch im Nachteil sei gegenüber demjenigen, der im elektronischen Verfahren einen maschinengeschriebenen und daher gut lesbaren Text abliefern.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, es lasse sich nicht völlig ausschließen, dass ein Prüfling mit sehr schlechter Handschrift womöglich einen Nachteil habe. Dies habe aber schon immer gegolten. Was nicht zu entziffern gewesen sei, habe nicht bewertet werden können.

Die Prüfenden würden weiterhin dahin gehend belehrt, dass die Handschrift des Prüflings, solange sie lesbar sei, keinen Einfluss auf die Bewertung haben dürfe. Nicht zu beeinflussen sei aber – da könne noch so viel belehrt und angeordnet werden – der subjektive Eindruck, den eine bestimmte Handschrift womöglich auf einen Prüfenden mache.

In der Vergangenheit habe es keine Hinweise darauf gegeben, dass die Frage der einen Handschrift im Vergleich zur anderen zu Problemen geführt habe. Stattdessen sei es immer darum gegangen, ob etwas noch lesbar und verständlich gewesen sei. Auch künftig werde darauf geachtet, dass die Handschriftenfrage nicht zu einem Problem werde.

**Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** merkt an, es hätte zum Beispiel so organisiert werden können, dass ein Prüfender entweder nur handschriftlich oder nur elektronisch abgelegte Examen prüfe. In der Tat sei es schon immer so gewesen, dass nicht Entzifferbares nicht gewertet werde. Es bestehe aber doch ein qualitativer Unterschied zwischen Hand- und Maschinenschrift.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, da sehr viele Prüflinge ihr Examen elektronisch und nur sehr wenige handschriftlich abgelegt hätten, wäre es nicht möglich gewesen, die Prüfbelastung für die einzelnen Prüfenden gerecht zu verteilen, wenn nach hand- und maschinenschriftlich abgegebenen Texten differenziert worden wäre. Die Prüfenden seien gleichmäßig belastet worden und hätten analog wie elektronisch abgegebene Examenstexte geprüft.

Auch in diesem Zusammenhang habe es bislang keine negativen Rückmeldungen gegeben.

**Abg. Stephan Wefelscheid** ist der Auffassung, ein Richter sollte Rechtschreibung und Grammatik beherrschen. Ein handschriftlich angefertigter Prüfungstext dokumentiere entsprechende Fehler des Prüflings. Er fragt, ob das elektronische Examenssystem eine Rechtschreib- und Grammatikhilfe beinhalte, wie es in Textverarbeitungsprogrammen der Fall sei.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, eine solche Hilfe beinhalte das elektronische Examenssystem nicht. Die Prüflinge erhielten keine systembedingten Hinweise auf Rechtschreib- oder Grammatikfehler. Auch diesbezüglich befinde sich kein Prüfling, der das elektronische System nutze, im Vorteil gegenüber einem Prüfling, der das Examen handschriftlich ablege.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** die Sitzung.

**gez. Dr. Philipp Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## **Anlage**

### **In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete**

Kropfreiter, Markus	SPD
Rehak-Nitsche, Dr. Katrin	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Spies, Christoph	SPD
Martin, Dr. Helmut	CDU
Moesta, Anette	CDU
Klein, Marcus	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

### **Für die Landesregierung**

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport
Kalowsky, Christian	Stellvertretender Leiter des Justiziariats Corona in der Stabsstelle Corona im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

### **Landtagsverwaltung**

Schmuck, Susanne	Regierungsdirektorin
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)